

Stadamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden

Firma  
Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH  
Haidfeldstraße 44  
4060 Leonding

Datum: 19.09.2025  
Zahl: D/21329/2025  
Sachbearbeiter: Mitrovic, Zlatko  
T +43 6582 797 44  
mitrovic@saalfelden.at

**Betreff: Auftragserteilung grabenlose Kanalsanierung 2025**

**Bezug:** Angebot vom 19.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Saalfelden erteilt der Firma Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, den Auftrag über die „grabenlose Kanalsanierung 2025“ gemäß dem Angebot vom 19.08.2025 und dem Beschluss der Gemeindevorsteherung vom 01.09.2025.

**Auftragssumme netto**

**€ 109.975,53**

Zahlungsbedingungen:

14 Tage 3% Skonto

30 Tage netto

**Bestandteile des Auftrages:**

1. das vorliegende Auftragsschreiben
2. das Angebot vom 19.08.2025
3. die Ausschreibung vom 21.07.2025

Der Bürgermeister

Erich Rohrmoser

DU.:

- Akt

DVR-Nr. 0032832

**Wir sind für Sie da**

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr

Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr

Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

**Rechnungsanschrift**

Stadtgemeinde Saalfelden

Rathausplatz 1

5760 Saalfelden

# ANGEBOTSSCHREIBEN

---

## Grabenlose Kanalsanierung 2025 - Stadtgemeinde Saalfelden

---

### Bauherr

Stadtgemeinde Saalfelden  
Rathausplatz 1  
5760 Saalfelden

Saalfelden, am 21. Juli 2025



# ANGEBOTSSCHREIBEN FÜR BAULEISTUNGEN

(Angebotshauptteil für **einstufige Verfahren** gemäß BVergG 2018)

## A DECKBLATT

### BAUVORHABEN:

Grabenlose Kanalsanierung 2025 –  
Stadtgemeinde Saalfelden

### AUFTRAGGEBER:

Stadtgemeinde Saalfelden  
Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden  
E-Mail: [post@saalfelden.at](mailto:post@saalfelden.at)  
Telefon: 06582 797 - 0

### ART DER LEISTUNGEN

Unterirdische Kanalsanierung

### AUSSCHREIBENDE STELLE:

Reinhalteverband Pinzgauer Saalachtal  
Marzon 1, 5760 Saalfelden  
Bearbeiter: Angelika Rathgeb  
E-Mail: [rathgeb@rhv-saalfelden.org](mailto:rathgeb@rhv-saalfelden.org)  
Telefon: 06582 73542 - 17

### GEWERBEBEZEICHNUNGEN:

Baugewerbe  
.....

**BIETER** (Firma, Adresse, Firmenstampiglie [bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern]):

Federführer:

Firmenbuchnummer:

Bearbeiter:

E-Mail:

Telefon:

Telefax:

KMU Ja / Nein

### GELTUNGSBEREICH:

- „Klassische“ Vergabebestimmungen
- ~~Sektorenbestimmungen~~

### VERGABEVERFAHREN:

- \* ~~Offenes Verfahren~~
- \* Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung
- \* ~~Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung~~

### ANGEBOTSABGABEFORM:

- Papierform
- ~~Ausschließlich elektronisch über das Beschaffungsportal unter .....~~

### ORT DER ANGEBOTSABGABE:

Reinhalteverband Pinzgauer Saalachtal  
Marzon 1, 5760 Saalfelden

### ABLAUF DER ANGEBOTSFRIST:

Datum: 19. August 2025, 10:00 Uhr

### ÖFFNUNG DER ANGEBOTE:

- ~~Anschrift .....~~
- Datum ....., ..... Uhr
- Für Bieter nicht zugänglich

### ABLAUF DER ZUSCHLAGSFRIST:

.....5. Monate nach Ablauf der Angebotsfrist  
.....(Datum)

### ZUSCHLAGSPRINZIP:

- \* ~~Bestbieterprinzip~~
- \* Billigstbieterprinzip

### PREISART:

- \* Festpreise über die gesamte Vertragsdauer
- \* ~~Veränderliche Preise~~

### ZUSTÄNDIGE VERGABEKONTROLLE:

- 1) ~~Bundesverwaltungsgericht~~
- 2) Landesverwaltungsgericht Salzburg

\* Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken / Vom Bieter sind nur die umrandeten Felder auszufüllen

# Inhaltsverzeichnis

<b>A DECKBLATT</b> .....	<b>1</b>
<b>B ANGEBOTSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
B 1 Ausschreibungsunterlagen.....	4
B 2 Angebotsbestandteile .....	4
B 3 Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung: .....	4
B 4 Ausschlussgründe .....	5
B 5 Eignungskriterien .....	5
B 6 Zuschlagskriterium/Zuschlagskriterien.....	5
B 7 Rechenfehler-Regelung .....	5
B 8 Verwendungs- und Verwertungsrechte .....	5
B 9 Vergütung der Angebotserstellungskosten .....	5
B 10 Teilangebote .....	6
B 11 Alternativ- und Abänderungsangebote.....	6
B 12 Subunternehmer.....	6
B 13 Bietergemeinschaften .....	6
B 14 Abgabetermin und Form des Angebotes.....	6
B 15 Datenträgeraustausch .....	7
B 16 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen .....	7
B 17 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.....	8
B 18 Zusätzliche Angebotsbestimmungen .....	8
<b>C VERTRAGSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>8</b>
C 1 ÖNORM B 2110: .....	8
C 2 Ergänzung zu Punkt 4.2.2 b) ÖNORM B 2110 (Baustellenbereich und Baustelle):.....	8
C 3 Ersatz von Punkt 5.1.3 ÖNORM B 2110 (Reihenfolge der Vertragsbestandteile): .....	8
C 4 Ersatz von Punkt 5.7 ÖNORM B 2110 (Änderungen): .....	9
C 5 Ersatz von Punkt 5.8.1 ÖNORM B 2110 (Gründe für den Rücktritt vom Vertrag): .....	9
C 6 Ergänzung zu Punkt 5.9 ÖNORM B 2110 (Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten):.....	10
C 7 Ersatz von Punkt 6.2.2 ÖNORM B 2110 (Subunternehmer [Nachunternehmer]):.....	10
C 8 Ergänzungen zu Punkt 6.2.3 ÖNORM B 2110 (Nebenleistungen): .....	10
C 9 Ergänzung zu Punkt 6.2.5 ÖNORM B 2110 (Zusammenwirken im Baustellenbereich):.....	11
C 10 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.1 ÖNORM B 2110 (Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung): .....	11
C 11 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.4 ÖNORM B 2110 (Baustellensicherung): .....	12

C 12	Ergänzung zu Punkt 6.2.8.7 ÖNORM B 2110 (Anfallende Materialien und Gegenstände): .....	12
C 13	Ergänzung zu Punkt 6.2.8.10 ÖNORM B 2110 (Güte- und Funktionsprüfung): .....	12
C 14	Ergänzung zu Punkt 6.4 ÖNORM B 2110 (Regieleistungen): .....	13
C 15	Ergänzung von Punkt 7.2.1 ÖNORM B 2110 (Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers): .....	13
C 16	Ergänzung zu Punkt 7.3 ÖNORM B 2110 (Mitteilungspflichten): .....	13
C 17	Ergänzung zu Punkt 7.4.2 ÖNORM B 2110 (Ermittlung): .....	13
C 18	Ergänzung zu Punkt 8.3 ÖNORM B 2110 (Rechnungslegung): .....	13
C 19	Ergänzung zu Punkt 8.7 ÖNORM B 2110 (Sicherstellung): .....	13
C 20	Ergänzungen zu Punkten 8.4.1 ÖNORM B 2110 (Fälligkeiten): .....	14
C 21	Ergänzung zu Punkt 10.1 ÖNORM B 2110 (Übernahme): .....	14
C 22	Ergänzung zu Punkt 11.1.1 ÖNORM B 2110 (Gefahrtragung): .....	14
C 23	Ergänzungen zu Punkt 11.2 ÖNORM B 2110 (Gewährleistung): .....	14
C 24	Ergänzungen zu Punkt 11.3.1 ÖNORM B 2110 (Schadenersatz und Vertragsstrafe): .....	14
C 25	Ersatz von Punkt 11.3.2.1 ÖNORM B 2110 (Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe): .....	15
C 26	Weitere Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 (Zusatzvereinbarungen): .....	15
C 27	Nachtragsangebote .....	17
C 28	Hinweispflicht AN über die Vollständigkeit des Leistungsverzeichnisses .....	18
<b>D</b>	<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN (PROJEKTBEZOGENE FESTLEGUNGEN) .....</b>	<b>18</b>
D 1	Kurzbeschreibung des Bauvorhabens .....	18
D 2	Umfang der Vertragsleistungen .....	19
D 3	Planunterlagen .....	21
D 4	Arbeitsablauf und Terminplan .....	21
D 5	Besondere Bestimmungen .....	21
D 6	Baufeld, Zufahrtswege .....	23
D 7	Bewilligungsbescheide und sonstige gesetzliche Vorgaben .....	24
D 8	Leistungsverzeichnis .....	24
<b>E</b>	<b>SCHLUSSBLATT .....</b>	<b>25</b>

## **B ANGEBOTSBESTIMMUNGEN**

---

### **B 1 Ausschreibungsunterlagen**

Die dem Bieter zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen bestehen aus folgenden Unterlagen:

- Eine allfällige Fragenbeantwortung zu den Ausschreibungsunterlagen;
- das Deckblatt des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil A);
- die Angebotsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil B);
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil C);
- die Besonderen Bestimmungen (Gegenstand der Ausschreibung, Umfang der Vertragsleistungen, Plangrundlagen Terminplan, [allfällige] Besondere Vertragsbestimmungen und Bedingungen der Baudurchführung, Bescheide, Leistungsverzeichnis, Datenträger) des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil D);
- das Schlussblatt (Angebotssummen, Bietererklärungen, Fertigung) des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil E)

### **B 2 Angebotsbestandteile**

Basierend auf den vorstehenden Angebotsunterlagen hat ein Angebot bei Abgabe in Papierform jedenfalls folgende Bestandteile zu umfassen:

- Gefertigter Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen;
- Kurz-Leistungsverzeichnis (Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen);
- Verzeichnis aller Bieterlücken (Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen);
- Datenträger mit dem vollständig ausgefüllten Lang-Leistungsverzeichnis (Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen);
- bei Baumeisterarbeiten: Kalkulationsformblatt K3;

#### Bei unterirdischen Sanierungen zwingend bzw. bei Aufforderung zusätzlich:

- Bekanntgabe der Subunternehmer (siehe Formblatt) einschließlich der Eignungsnachweise – wenn zutreffend
- Statische Berechnung gemäß ATV-M 127, Teil 2 bzw. DWA-A 143, Teil 2 mit vollständig nachvollziehbarem Rechengang für alle mittels Schlauchrelining zu sanierenden Rohrdimensionen (siehe auch Abschnitt D 2).
- Materialkenndaten für das eingesetzte Schlauchrelining-Verfahren
- Den Angebotsunterlagen sind genaue Systembeschreibungen (Verfahrenshandbuch) zu den einzelnen Sanierungsverfahren beizulegen.
- Nachweise gemäß B18 sind bei Aufforderung beizubringen.

(Eine Nichtvorlage stellt einen behebbaren Mangel dar.)

### **B 3 Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung:**

Der Verfahrensablauf ist einstufig und stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

- Verfahrenseinleitung durch Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen;
- Angebotsfrist;
- Angebotsöffnung;
- Angebotsprüfung mit allfälligen Ausscheidensentscheidungen;
- Ermittlung des Zuschlagsempfängers;
- Zuschlagsentscheidung;
- Bekanntgabe Zuschlagsentscheidung;
- Stillhaltefrist;

- Zuschlagserteilung.

Der Auftraggeber wird Verhandlungen grundsätzlich nur mit dem erstgereihten Bieter führen. Sollten diese Verhandlungen scheitern, ist der Auftraggeber berechtigt, in Verhandlungen jeweils mit dem nächstgereihten Bieter zu treten. Nach vorheriger Ankündigung ist der Auftraggeber berechtigt, vom angeführten Verfahrensablauf (z.B. durch ein Scoring-Verfahren) abzugehen.

#### B 4 Ausschlussgründe

Bei den Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung (Nicht offenes Verfahren ohne BK, Verhandlungsverfahren ohne BK) wurde das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen im Vorfeld der Verfahrenseinleitung hinterfragt. Beim offenen Verfahren bestätigt der Bieter mit Unterfertigung des Schlussblatts (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) bzw. elektronischer Signatur, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Losgelöst von einer vorab erfolgten Prüfung wird der Auftraggeber bei Hervorkommen eines Ausschlussgrundes eine Ausscheidensentscheidung treffen. Dabei ist er berechtigt, zuvor vom jeweiligen Bieter die Vorlage entsprechender Unterlagen binnen angemessener Frist zu verlangen.

Überdies wird der Auftraggeber vom Zuschlagsempfänger (und dessen Subunternehmer) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) einholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob diesem eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG bzw. eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 31 LSD-BG zu zurechnen ist.

#### B 5 Eignungskriterien

Bei den Vergabeverfahren ohne BK (Nicht offenes Verfahren ohne BK, Verhandlungsverfahren ohne BK) wurde das Vorhandensein der Eignung im Vorfeld der Verfahrenseinleitung hinterfragt.

#### B 6 Zuschlagskriterium/Zuschlagskriterien

- Billigstbieterprinzip:

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip. Dabei wird der Gesamtpreis (exkl. USt.), den der Bieter im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) anzugeben hat, herangezogen. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

#### B 7 Rechenfehler-Regelung

Ein rechnerisch fehlerhaftes Angebot wird dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – zwei Prozent oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises (exkl. USt.) beträgt. Berichtigungen von allfälligen Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, sind keine Rechenfehler. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist nicht zulässig.

#### B 8 Verwendungs- und Verwertungsrechte

Der Auftraggeber erwirbt das (sachenrechtliche) Eigentumsrecht am Angebot samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Bieter übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden daher dem Bieter nicht zurückgestellt. Darüber hinaus erwirbt der Auftraggeber keine Verwendungs- und Verwertungsrechte.

#### B 9 Vergütung der Angebotserstellungskosten

Die Ausarbeitung des Angebotes samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen

geforderten Ausarbeitungen, Beilagen und Nachweise und die Teilnahme an allfälligen Aufklärungsgesprächen werden nicht gesondert vergütet.

#### B 10 Teilangebote

- Die Abgabe eines Teilangebotes ist unzulässig.

#### B 11 Alternativ- und Abänderungsangebote

- Alternativ- und Abänderungsangebote sind **nicht** zugelassen.

#### B 12 Subunternehmer

Der Bieter ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben, die Weitergabe des gesamten Auftrages ist aber jedenfalls unzulässig.

Der Bieter hat in seinem Angebot alle notwendigen (für den Nachweis der Eignung erforderlichen) Subunternehmer bekannt zu geben. Für jeden notwendigen Subunternehmer ist dessen Person genau zu bezeichnen, der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit des Subunternehmers vorzulegen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies hat der Subunternehmer zunächst im Wege seiner Verfügbarkeitszusage zu bestätigen.

Ein Wechsel des Subunternehmers bzw. ein Hinzuziehen eines neuen Subunternehmers ist entsprechend den Bietererklärungen im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und darüber hinaus nur dann zulässig, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel/das Hinzuziehen besteht. Der Auftraggeber wird einem Wechsel/Hinzuziehen des Subunternehmers nur dann zustimmen, wenn der Bieter die Gleichwertigkeit des neuen Subunternehmers nachweist. Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer entsprechende Nachweise zu fordern.

#### B 13 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zulässig. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen ist unzulässig. Im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft ist eine Beschränkung auf drei Mitglieder vorgegeben.

Bietergemeinschaften müssen am Deckblatt (Teil A des Angebotsschreibens für Bauleistungen) ein federführendes Mitglied und einen Bearbeiter des federführenden Mitglieds nennen. Das benannte federführende Mitglied fungiert während des Vergabeverfahrens und bei der Leistungsabwicklung als zentrale Ansprechstelle und ist somit berechtigt, die Bietergemeinschaft und in der Folge die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber beim Abschluss und der Abwicklung des Vertrages in vollem Umfang zu vertreten.

Im Auftragsfall hat die Bietergemeinschaft diesen in Form einer solidarisch haftenden Arbeitsgemeinschaft (ARGE = Gesellschaft bürgerlichen Rechts) durchzuführen.

#### B 14 Abgabetermin und Form des Angebotes

Für den Fall, dass das Angebot in Papierform abzugeben ist, hat der Bieter sein Angebot in der festgelegten Form bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der ausschreibenden Stelle abzugeben (persönlich bzw. per Post oder Botendienst). Eine elektronische Übermittlung des Angebots, insbesondere eine Übermittlung per E-Mail oder Fax, ist nicht zulässig.

Für den Fall, dass das Angebot elektronisch über das Beschaffungsportal abzugeben ist, hat dies ausschließlich über das im Deckblatt angegebene Portal zu erfolgen.

Die betreffenden Festlegungen sind dem Deckblatt (Teil A des Angebotsschreibens für Bauleistungen) zu entnehmen! Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter.

Das Angebot und sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen und Nachweise sind in der aktuellen Fassung in Kopie und in deutscher Sprache und – soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind – in Kopie und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen.

Der Bieter hat Eintragungen ausschließlich an den vorgesehenen Stellen vorzunehmen und die unter Punkt B 2 angeführten Unterlagen beizulegen. Das Angebot ist vom Bieter an der dafür vorgesehenen Stelle im Schlussblatt (Teil E des Angebotschreibens für Bauleistungen) einmal rechtsgültig zu unterfertigen.

#### B 15 Datenträgeraustausch

Sofern nicht ohnedies eine ausschließlich elektronische Angebotsabgabe vorgesehen ist, hat ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 zu erfolgen. Dabei gilt Folgendes:

- Mit der Abgabe eines Datenträgers erklärt der Bieter, dass er die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung anerkennt.
- Mit dem Datenträger ist ein automationsunterstütztes, ausgepreistes, ausgedrucktes und rechtsgültig unterfertigtes Kurz-Leistungsverzeichnis im DTA-Format abzugeben.
- Die Ausschreibung und die Angebote haben der ÖNORM A 2063 zu entsprechen. Beim ausschreibungsgemäßen Angebot darf der Bieter lediglich die vorgesehenen, freigelassenen Felder ergänzen.
- Das Angebots-Leistungsverzeichnis darf keine zusätzlichen Bedingungen oder Einschränkungen enthalten. Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie der ausgegebene Datenträger.
- Auf einer Etikette sind die gleichen Kennzeichen, wie beim ausgegebenen Datenträger und zusätzlich der Name des Bieters anzugeben.
- Das Angebots-Leistungsverzeichnis ist in Papierformat A4 oder auf EDV-Endlospapier mit ähnlichem Format möglichst als Kurz-Leistungsverzeichnis auszudrucken.
- Dieser Ausdruck muss jedenfalls enthalten: Auftraggeber, Bauvorhaben, handelsrechtlichen Firmenwortlaut des Bieters, allfällige Nachlässe oder Aufschläge, Angebotssumme(n), Seitennummerierung.
- Bei allfälligen Differenzen zwischen dem Leistungsverzeichnis-Ausdruck und dem Datenträger gilt das ausgedruckte Leistungsverzeichnis.
- Bei allfälligen Differenzen zwischen dem Text des Ausschreibungs-Leistungsverzeichnisses und des Angebots-Leistungsverzeichnisses gilt das Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis.

#### B 16 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, innerhalb der Angebotsfrist Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen und diese allen Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang oder der Zeitpunkt der Ergänzungen es erfordert, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Sollten sich dem Bieter bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat er dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass er die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann und dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist daher ausgeschlossen.

**Bedenken gegen eine verlangte Ausführungsart** sind vom Bieter rechtzeitig vor Angebotslegung dem AG bekanntzugeben.

#### B 17 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber behält sich vor, das Vergabeverfahren wegen Vorliegens zwingender Gründe zu widerrufen. Ein zwingender Grund liegt unter anderem dann vor, wenn kein geeignetes Angebot abgegeben wird oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich wesentlich ändern.

#### B 18 Zusätzliche Angebotsbestimmungen

Überschreitet der Gesamtpreis die zugrunde liegenden Kosten um mehr als 15% so steht es dem AG frei die Ausschreibung aufzuheben.

Liegen die Baugemeinkosten über 10% der restlich verbleibenden Kosten (=Gesamtkosten vermindert um die Baugemeinkosten) so hat der Anbieter mit Abgabe seines Angebotes darüber eine Detailkalkulation mitabzugeben!

## C VERTRAGSBESTIMMUNGEN

---

#### C 1 ÖNORM B 2110:

Als Vertragsbestandteil gilt die ÖNORM B 2110 – „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ inklusive der normativen Verweise. *Sofern ein Ergänzen bzw. Abweichen von Vorgaben der ÖNORM B 2110 – mit Ausnahme der Normenverweise – erfolgt, wird dies im Folgenden ausdrücklich festgehalten. Zur leichteren Erkennbarkeit von Abweichungen gegenüber Bestimmungen der ÖNORM B 2110 werden die entsprechenden Passagen durch formatmäßige Hervorhebung (blaue Schriftfarbe, kursiv) dargestellt.*

Allfällige Abweichungen von verwiesenen Normen finden sich im Teil D der Ausschreibungsunterlagen.

Bezüglich technischer Normen gilt die in den §§ 106 Abs 2 Z 1 bzw. 274 Abs 2 Z 1 BVergG 2018 festgelegte Reihenfolge der Geltung.

#### C 2 Ergänzung zu Punkt 4.2.2 b) ÖNORM B 2110 (Baustellenbereich und Baustelle):

*Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Auftragnehmer,*

- dass er sich bei der Besichtigung der Baustelle bzw. Montagestelle insbesondere auch über Zufahrtswege und allfällige Besonderheiten (z.B. über die Lage, ver- und entsorgungstechnische Verhältnisse, Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, Versorgung mit elektrischer Energie, Wasser etc. informiert hat und*
- die ihm diesbezüglich zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen.*

#### C 3 Ersatz von Punkt 5.1.3 ÖNORM B 2110 (Reihenfolge der Vertragsbestandteile):

*Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:*

- Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist;*
- Leistungsverzeichnis;*
- Teil E (Schlussblatt) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;*
- Teile D (Besondere Bestimmungen, projektbezogene Festlegungen);*
- Teil C (Vertragsbestimmungen) des Angebotsschreibens für Bauleistungen (mit Ausnahme der Normenverweise);*
- Teil B (Angebotsbestimmungen) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;*
- Teil A (Deckblatt) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;*

- Pläne, Zeichnungen, Muster, Untersuchungen samt betreffender Auflistung in Teil D.2 (Plangrundlagen) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;
- Teil D.7 (Bescheide und sonstige gesetzliche Vorgaben) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;
- (Letzt-)Angebot des Auftragnehmers;
- sonstige allfällige Angebote des Auftragnehmers, wobei zeitlich spätere Angebote den zeitlich früheren Angeboten vorgehen;
- einschlägige Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB);
- einschlägige Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)
- Normen technischen Inhalts;
- sämtliche sonstigen zu Beginn der Angebotsfrist geltenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie zu Beginn der Angebotsfrist gültigen einschlägigen ÖNORMEN (insbesondere sonstige Werkvertragsnormen), sofern nicht ausdrücklich eine Geltung ausgeschlossen worden ist

*Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers entfalten keine Geltung, sofern sie vom Auftraggeber nicht schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keinesfalls eine Anerkennung von kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.*

**C 4 Ersatz von Punkt 5.7 ÖNORM B 2110 (Änderungen):**

*Änderungen der Vertragsbestimmungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Auch das Abgehen von diesem Schriftformgebot erfordert Schriftlichkeit.*

**C 5 Ersatz von Punkt 5.8.1 ÖNORM B 2110 (Gründe für den Rücktritt vom Vertrag):**

*Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere*

- fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftragnehmers;
- wiederholter nicht genehmigter Abzug oder Austausch von Schlüsselpersonal;
- ein wiederholter nicht genehmigter Austausch bzw. eine wiederholte nicht genehmigte Hinzuziehung eines Subunternehmers;
- ein verschuldeter Verzug des Auftragnehmers mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung von maximal 30 Tagen seitens des Auftraggebers;
- ein Verzug des Auftragnehmers mit der Erbringung von Leistungen, die nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers bzw. eines Mitglieds der beauftragten Arbeitsgemeinschaft fällig werden, trotz Nachfristsetzung von maximal 30 Tagen seitens des Auftraggebers (siehe § 25a Insolvenzordnung [IO]) sowie
- eine wesentliche Projektänderung (z.B. Entfall von Förderungen) bzw. ein teilweiser oder gänzlicher Projektstopp.

*Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zu einer Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere*

- fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftraggebers;
- die ungerechtfertigte Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts durch den Auftraggeber trotz Fälligkeit (entsprechender Leistungsfortschritt) und entsprechender Mahnung (samt Nachfristsetzung) sowie
- eine Unterbrechung der Leistungserbringung von mehr als drei Monaten, wobei vom Auftraggeber angeordnete und vergütete Stillliegezeiten bzw. bereits in den Ausschreibungsvorgaben vorgesehene Stillliegezeiten nicht in den Unterbrechungszeitraum einzurechnen sind.

C 6 Ergänzung zu Punkt 5.9 ÖNORM B 2110 (Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten):

*Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) werden vom für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständigen Gericht entschieden. Sofern der Auftraggeber nichts anderes anordnet, verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Dauer eines allfälligen Gerichtsverfahrens die gegenständlichen Leistungen weiter zu erbringen.*

C 7 Ersatz von Punkt 6.2.2 ÖNORM B 2110 (Subunternehmer [Nachunternehmer]):

*Der Auftragnehmer hat seine notwendigen Subunternehmer bereits im vorangegangenen Vergabeverfahren gänzlich benannt. Der Auftragnehmer hat jede (zusätzliche) Hinzuziehung eines Subunternehmers bzw. jeden Austausch eines (genehmigten) Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben. Ein Tätigwerden des jeweiligen Subunternehmers ist nur nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der schriftlichen Bekanntgabe abgelehnt hat. Einer Subunternehmerhinzuziehung bzw. einem -wechsel wird jedenfalls nur zugestimmt, wenn der Subunternehmer über die erforderliche Eignung vollumfänglich verfügt. Überdies wird einem Subunternehmerwechsel vor allem dann die Zustimmung verweigert, wenn der ursprünglich benannte Subunternehmer für die Auftragserteilung einen ausschlaggebenden Faktor darstellte und sich durch den Austausch die Eigenschaften der Auftragnehmerseite wesentlich ändern.*

C 8 Ergänzungen zu Punkt 6.2.3 ÖNORM B 2110 (Nebenleistungen):

*Zusätzlich zu den in der ÖNORM genannten Beispielen von Nebenleistungen gilt weiters:*

- q) *Bei der Entsorgung von Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) einzuhalten. Die Entsorgung von Abfällen ist zu dokumentieren und mit der Schlussrechnung vorzulegen.*

*Klarstellend wird festgehalten, dass die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher und kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen, nicht unter die Nebenleistungen fallen.*

- r) *Teilnahme an den vom Auftraggeber einberufenen Baubesprechungen.*
- s) *Hilfeleistungen für die örtliche Bauaufsicht bei Absteckungen, Kontrollmessungen, Überprüfungen sowie die Beistellung von dazu notwendigem Personal und Gerät soweit die Leistungen des Auftragnehmers davon betroffen sind.*
- t) *Die Erstellung eines Bauablauf- und Montagezeitplanes in Abstimmung mit den anderen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen. Diese Pläne sind entsprechend den Gegebenheiten auf der Baustelle ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.*
- u) *Die Montageleitung einschließlich Teilnahme an vom Auftraggeber angesetzten Besprechungen, Vorarbeiten (insbesondere das Nehmen bzw. Überprüfen von Naturmaßen der Bauwerke) und Ausmaßermittlungen.*
- v) *Prüfungen, Kontrollen, Gebühren, Einhaltung von Vorschriften und Bescheidaufgaben:*

*Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Eigenüberwachung notwendigen Prüfungen auf seine Kosten durchzuführen.*

*Alle aufgrund von Gesetzen, behördlichen Vorschriften sowie von den in dieser Ausschreibung zur Vertragsgrundlage erhobenen Technischen Vorschriften, Normen und Bescheidaufgaben erforderlichen Bestätigungen sind dem Auftraggeber zeitgerecht, spätestens jedoch mit dem Ansuchen um Übernahme beizubringen. Die damit verbundenen Gebühren und sonstigen Kosten trägt der Auftragnehmer.*

Eigenüberwachung:

Vom Auftragnehmer sind unter Einbeziehung der örtlichen Bauaufsicht die laufende Kontrollprüfungen durchzuführen und zu dokumentieren – siehe auch Pkt. D 5.

Fremdüberwachung:

Sofern die Kanalkontrolle mittels Kanalfernsehkamera, die Dichtheits- bzw. Druckprüfungen oder Verdichtungskontrollen Gegenstand eines gesonderten Auftrages sind, ist die Prüffähigkeit fertig gestellter Anlagenteile der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich bekannt zu geben.

Die Termine der Prüfmaßnahmen werden von der örtlichen Bauaufsicht bekannt gegeben. Die zu prüfenden Bauteile müssen gereinigt und zugänglich sein.

Werden bei der Ausführung Mängel festgestellt oder kann die Überprüfung aus Verschulden des Auftragnehmers nicht erfolgen, gehen die Prüfungen nach Mängelbehebung und zusätzlich anfallende Nebenkosten (z.B. Reisekosten) zu Lasten des Verursachers.

- w) Anwesenheit bei allen durchzuführenden Amtshandlungen, Aufmaßen, Übernahmen etc.; widrigenfalls gelten die vom Auftraggeber festgestellten Aufmaße.
- x) Die Vorlage von Musterstücken, Referenzen etc. über Verlangen des Auftraggebers.
- y) Die Vorausfertigung und Lieferung notwendiger Einbauteile (Rohre, Rahmen, Schweißgutplatten etc.) sowie deren Einbau und/oder Einrichtung im Zuge des Baufortschrittes.
- z) Die Durchführung aller Abnahmeversuche (Funktionsprüfungen, Dichtheits-proben, Maschinenkennwerte, Förderleistungen etc.). Die örtliche Bauaufsicht ist mindestens acht Tage vor geplanter Durchführung zwecks Terminvereinbarung zu verständigen.
  - aa) Die Einschulung des Wartungspersonals.
  - bb) Die Führung des Bautagebuches.
  - cc) Die Legung von Zusatzangeboten.

C 9 Ergänzung zu Punkt 6.2.5 ÖNORM B 2110 (Zusammenwirken im Baustellenbereich):

Die Bauaufsicht wird vom AG und von der ausschreibenden Stelle (RHV) wahrgenommen. Den Anordnungen des AG bzw. des RHV ist von sämtlichen Arbeitnehmern des AN bzw. dessen Subunternehmern unverzüglich Folge zu leisten.

Der AN ist verpflichtet, einen entsprechenden technisch vorgebildeten und mit der Durchführung der Arbeiten vertrauten und erfahrenen **deutschsprachigen Bauführer bzw. Polier** zu bestellen und auf der Baustelle ständig vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat auch den Vertretern des Auftraggebers (Projektsteuerung, Örtliche Bauaufsicht etc.) den jederzeitigen Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen und diesen jederzeit Auskunft über ausführungstechnische, terminliche, kostenmäßige, technische und qualitative Einzelheiten der Bauausführung, zu Bauteilen und Konstruktionen, Sicherungsmaßnahmen und allen Aufzeichnungen (Baubuch, Bautagebuch, Aufmaßaufzeichnungen, Prüf-, Wartungs- und Kontrollbüchern, Sicherungsmaßnahmen, Deponiedokumentation, behördliche Auflagen und Anweisungen, besondere Vorkommnisse etc.) zu geben. Angeforderte Unterlagen und Nachweise sind den Vertretern des Auftraggebers unentgeltlich in angemessener Frist zu übergeben.

Eine Überprüfung enthebt den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung.

C 10 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.1 ÖNORM B 2110 (Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung):

Im Hinblick auf die Arbeitsplätze, Zufahrtswege und die Versorgung sind die projektspezifischen Festlegungen im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen zu berücksichtigen. Ebenso sind allfällige Arbeitserschwernisse (z.B. Aufrechterhaltung

des Betriebes, Verminderung der Lärmbelastigung im verbauten Gebiet etc.), die im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen angeführt sind, mit den vereinbarten Preisen vollumfänglich abgegolten.

Grundsätzlich obliegt es dem Auftragnehmer allein, für die Baustelleneinrichtung und Materialdeponierung sowie die Personalunterbringung Sorge zu tragen. Der jeweilige Aufstellungsort ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß zu einzugrenzen und der örtlichen Bauaufsicht grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorweg anzukündigen.

Weiters zu beachten sind die Arbeitnehmerschutzverordnung und der Brandschutz auf der Baustelle.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Absperrungen, Absturzsicherungen, provisorische Verbindungsgänge etc.), die zur gefahrlosen Ausführung der Arbeiten dienen, sind im Sinne des Arbeitnehmerschutzes anzubringen und in der Kalkulation zu berücksichtigen. Ebenfalls ist in der Kalkulation die laufende Instandhaltung und Wiederherstellung dieser Absicherungsmaßnahmen während der Bauzeit zu berücksichtigen.

Auf die Einhaltung aller gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und des ÖWAV Regelblattes 32 „Sicherheit auf Abwasserableitungsanlagen (Kanalisationsanlagen) – Bau und Einrichtung, Ausrüstung und Betrieb (2016)“ wird besonders hingewiesen.

#### C 11 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.4 ÖNORM B 2110 (Baustellensicherung):

Außer den vom Auftragnehmer hergestellten Absperrungen sind keine Maßnahmen zur Bewachung oder Sicherung seitens des Auftraggebers vorgesehen. Für die Sicherheit des vom Auftragnehmer gelieferten und gelagerten Materials und der Werkzeuge hat dieser selbst Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr und das Risiko betreffend Diebstahl und Beschädigungen der eigenen Leistung bis zur vollständigen Übernahme des Objekts. Davon erfasst sind auch bereits durch Teilrechnungen abgerechnete Leistungen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs zu sorgen und ist er alleine für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Maßnahmen (inklusive Verkehrszeichen) verantwortlich. Weiters hat er für den Winterdienst für seinen Baustellenbereich samt Zufahrten Sorge zu tragen, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet.

#### C 12 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.7 ÖNORM B 2110 (Anfallende Materialien und Gegenstände):

Für die Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle) bzw. der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung) ist der Auftragnehmer verantwortlich. Dem Auftraggeber ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

#### C 13 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.10 ÖNORM B 2110 (Güte- und Funktionsprüfung):

Der Auftraggeber ist über Punkt 6.2.8.10.1 hinausgehend zu zusätzlichen Güte- und Funktionsprüfungen berechtigt. Die Kosten für derartige zusätzliche Prüfungen hat der Auftraggeber zu tragen. Anderes gilt nur bei einem negativen Ergebnis. In letzterer Konstellation gehen die Kosten für die Entnahme, den Transport, eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen, daraus resultierende zusätzliche Überprüfungen sowie sämtliche daraus entstehenden Behebungs- und Sanierungsmaßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers.

- C 14 Ergänzung zu Punkt 6.4 ÖNORM B 2110 (Regieleistungen):  
*Aufsichtspersonal wird bei Regieleistungen nicht gesondert vergütet.*
- C 15 Ergänzung von Punkt 7.2.1 ÖNORM B 2110 (Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers):  
*Im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen gilt das 30jährliche Ereignis als vereinbart.*
- C 16 Ergänzung zu Punkt 7.3 ÖNORM B 2110 (Mitteilungspflichten):  
*Die Anmeldung an Anpassung der Leistungsfrist und/oder Entgelts hat schriftlich zu erfolgen. Der Begriff „Ehestens“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Auftragnehmer die Forderung auf Vertragsanpassung vor Erbringung der Leistung anzumelden hat. Sofern eine Anmeldung der Höhe vor Erbringung der Leistung objektiv nicht möglich ist, hat der AN dies zu begründen.*
- C 17 Ergänzung zu Punkt 7.4.2 ÖNORM B 2110 (Ermittlung):  
*Eine Vereinbarung über die Verlängerung der Leistungsfrist hat schriftlich zu erfolgen.*
- C 18 Ergänzung zu Punkt 8.3 ÖNORM B 2110 (Rechnungslegung):  
*Abschlagsrechnungen sind höchstens einmal je Monat zu legen.  
Die Schlussrechnung darf erst nach Abschluss/Feststehen aller Leistungen gestellt werden.  
Die Abrechnung ist mittels elektronischer Bauabrechnung gemäß ÖNORM A 2063 durchzuführen.  
Der Leistungszuwachs ist je Rechnung in Ausmaß und Entgelt gesondert auszuweisen.  
Die Bestimmungen betreffend mangelhafte Rechnungslegung gemäß 8.3.7 gelten auch für Abschlagsrechnungen, Regierechnungen und deren Zusammenstellung. Unabhängig von der Rechnungsart werden nicht prüffähige Rechnungen jedenfalls zurückgestellt.  
Die Teilschlussrechnungen und die Schlussrechnung haben – gegebenenfalls – sowohl eine Aufteilung nach den ausgeschriebenen Bauteilen als auch eine Aufschlüsselung nach Kostenstellen zu enthalten. Die Teilsummen für die angeführten Bauteile sind entsprechend den Angebotspreisen und in Lohn- und Preiserhöhungen je Preisperiode auszuweisen.  
Teil- und Schlussrechnungen und die zugehörigen Massenblätter müssen nach Anforderung durch den AG aufgeteilt werden (z.B. in förderfähige / nicht förderfähige Kosten, nach Bauteilen oder nach Obergruppen. Bei Verlangen sind für die Abrechnung vom AN getrennte Rechnungen vorzulegen.*
- C 19 Ergänzung zu Punkt 8.7 ÖNORM B 2110 (Sicherstellung):

*Deckungsrücklass: 5% ..... wird in BAR einbehalten  
Haftrücklass: 2% ..... des Schlussrechnungsbetrages kann gegen Vorlage einer Bankgarantie einer dem AG genehmen österreichischen Bank abgelöst werden. Bei Schlussrechnungsbeträgen bis zu EUR 30.000,-- (inkl. Ust.) wird kein Haftrücklass einbehalten.*

*Es gelten folgende Prüffristen und Zahlungsbedingungen:*

*Die Rechnungs- Prüffrist beginnt generell mit dem Datum des Rechnungseinganges bei der prüfenden Stelle. Bei Teilrechnungen beträgt die Prüffrist mind. 4 Wochen.*

*Prüffristen bei Schlussrechnungen: bis 350.000,-- € ohne Mwst. = 1 Monat*

*Zahlungsfristen / Konditionen:*

*Die Zahlungsfrist ist nicht Bestandteil der Prüffrist und beginnt mit dem Einlangen der geprüften und anerkannten Rechnung beim AG. Generell gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen netto. Sondervereinbarungen sind in der Auftragsabwicklung zu vereinbaren.*

### Bankgarantie:

*Bankgarantiebrieft und ähnliche Urkunden müssen die Bestimmung enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen des AG ohne Angabe des Grundes oder in begründeten Ausnahmefällen unter Angabe des maßgebenden Grundes zu erfolgen hat.*

*Als Sicherstellung übergebenes Bargeld wird nicht verzinst.*

### C 20 Ergänzungen zu Punkten 8.4.1 ÖNORM B 2110 (Fälligkeiten):

*Die Rechnungen sind an den Auftraggeber zu adressieren, jedoch der örtlichen Bauaufsicht zur Prüfung zu übermitteln.*

*Der Auftragnehmer muss das Datum der Rechnungseingänge bei der örtlichen Bauaufsicht nachweisen können, andernfalls ist die Forderung von Verzugszinsen, Skontorückerstattungen etc. aufgrund einer verspäteten Zahlung für den Auftragnehmer nicht möglich. Für die Berechnung der Zahlungsfrist werden die Zeit vom 20.12. bis 31.12. und die Zeit vom 1.1. bis 7.1. eines jeden Jahres nicht berücksichtigt.*

### C 21 Ergänzung zu Punkt 10.1 ÖNORM B 2110 (Übernahme):

*Soweit im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen nichts Abweichendes festgelegt ist, erfolgt die Übernahme förmlich.*

*Die förmliche Übernahme des Werkes hat der AN zu beantragen. Sie wird auf keinen Fall durch die Inbetriebnahme ersetzt. Eine dem AN bekannte Inbetriebnahme vor Übernahme (z.B. Einleitung von Abwasser in den Kanal) ist als Probebetrieb zu werten und werden daraus entstehende Aufwendungen dem AN nicht gesondert vergütet. Die Gewährleistungsfrist (siehe auch C 23) beginnt grundsätzlich mit der Übernahme.*

### C 22 Ergänzung zu Punkt 11.1.1 ÖNORM B 2110 (Gefahrtragung):

*Ein unabwendbares Ereignis im Sinne 11.1.1 Lit. b) wird bei Überschreitung folgender Grenzwerte angenommen:*

- 1) *Windstärke: stärker als 140 km/h (Orkane)*
- 2) *Niederschläge: 30jährige Ereignis*
- 3) *Hochwasser: 30jährige Ereignis*

### C 23 Ergänzungen zu Punkt 11.2 ÖNORM B 2110 (Gewährleistung):

***Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre.***

*Kosten, die dem Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist für die Abwicklung von Gewährleistungsmängeln entstehen (Mängelbesichtigungen, Vorschläge zur Mängelbehebung sowie Koordinierung, Überwachung und Abnahme), gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber stellt die entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung oder zieht ihm diese vom allfälligen Haftrücklass ab.*

*Wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber wegen der Mangelhaftigkeit seiner Leistungen in Anspruch genommen und können die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb angemessener Frist (in der Regel im Ausmaß von 14 Kalendertagen) vom Auftragnehmer behoben werden, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung begehren oder vom Vertrag, im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze, zurücktreten.*

*Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist muss eine Schlussbegehung stattfinden, welche rechtzeitig (mind. 1 Monat bzw. rechtzeitig vor dem Winter) vor Ablauf der Frist vom AN beim AG zu beantragen ist. Erst nach positiv abgelaufener Schlussbegehung kann die Firma aus der Haftung entlassen werden.*

### C 24 Ergänzungen zu Punkt 11.3.1 ÖNORM B 2110 (Schadenersatz und Vertragsstrafe):

*Sollte durch Verschulden des Auftragnehmers dem Auftraggeber bzw. dessen Vertretern ein zusätzlicher Aufwand entstehen, werden insbesondere auch die anfallenden Kosten des Auftraggebers und deren Vertreter (Arbeits- sowie Reisezeit inkl. Nebenkosten und Zuschläge) zum jeweiligen Stundensatz verrechnet und dem Auftragnehmer in der Schlussrechnung abgezogen. Beim zusätzlichen Aufwand kann*

*es sich z.B. um Wiederholungsleistungen betreffend Rechnungsprüfung und Mängelbegehungen, Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Abwehr unberechtigter Mehrkostenforderungen, mehrfache Prüfung von Unterlagen, Plänen und Dokumentationen sowie das Einschreiten bei Gewährleistungsmängeln handeln.*

*Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung obliegt nach zehn Jahren ab der Übernahme die Beweislast für das Verschulden dem Auftraggeber.*

*Schadenersatz kann losgelöst von einer allfälligen Vertragsstrafe in voller Höhe geltend gemacht werden.*

#### C 25 Ersatz von Punkt 11.3.2.1 ÖNORM B 2110 (Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe):

Der Anspruch des Auftraggebers auf Leistung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer entsteht, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

*Im Falle eines Verzuges im Hinblick auf einen im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen festgeschriebenen (Zwischen-)Termins beträgt die Vertragsstrafe EUR 500,-- für jeden Kalendertag.*

*Die Vertragsstrafe für Verzug ist mit höchstens 5% des tatsächlich abgerechneten zivilrechtlichen Preises (Gesamtpreis zzgl. USt.) insgesamt begrenzt.*

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzulegen.

*Neben einer allfälligen Vertragsstrafe für Verzug entsteht weiters der Anspruch des Auftraggebers auf Leistung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer, sobald der Auftragnehmer entgegen Punkt B 12 des Angebotsschreibens für Bauleistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subunternehmer wechselt oder einen neuen Subunternehmer hinzuzieht und nicht nachweisen kann, dass dieser Schritt wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses/Umstands erforderlich war; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.*

*Im Falle eines nicht genehmigten Wechsels/einer nicht genehmigten Hinzuziehung eines Subunternehmers beträgt die Vertragsstrafe für jeden Vorfall EUR 500,--. Neben der Vertragsstrafe ist seitens des Auftragnehmers der vertragskonforme Zustand wieder herzustellen.*

*Die Vertragsstrafe für einen nicht genehmigten Wechsel/einer nicht genehmigten Hinzuziehung eines Subunternehmers ist mit höchstens 5% des tatsächlich abgerechneten zivilrechtlichen Preises (Gesamtpreis zzgl. USt.) insgesamt begrenzt.*

*Der Auftraggeber ist – unabhängig vom Auslöser (Verzug bzw. Wechsel/Hinzuziehung Subunternehmer - zum Einbehalt der Vertragsstrafen berechtigt.*

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.

#### C 26 Weitere Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 (Zusatzvereinbarungen):

##### *C26.1 Festpreise, veränderliche Preise:*

*Bei einer Festlegung von veränderlichen Preisen am Deckblatt (Teil A des Angebotsschreibens für Bauleistungen) gilt Folgendes:*

*Die Preisumrechnung erfolgt gemäß ÖNORM B 2111. Als Preisbasis für diese Preisumrechnung wird der Monat, an dem die Angebotsfrist endet, herangezogen. Die einzelnen Preisperioden werden entsprechend ÖNORM B 2111 ermittelt. Die Indexberechnung für den jeweiligen Preisumrechnungszeitraum erfolgt aufgrund der Veränderung des*

- *Baukostenindex Siedlungswasserbau der Statistik Austria.*

##### *C26.2 Leistungsangaben, Gütezeichen:*

#### *Erzeugerrichtlinien:*

*Die Angaben und Richtlinien der Erzeuger der zur Anwendung kommenden Produkte betreffend die Lagerung, Verarbeitung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung etc. sind zu berücksichtigen.*

#### *Gütebestimmungen:*

*Die „Österreichische Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau“ in der zum Ende der Angebotsfrist gültigen Fassung, insbesondere die Gütebestimmungen der Gütegemeinschaft Wassertechnik, des Güteschutzverbandes Rohre im Siedlungswasserbau und der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach gelten als Mindestanforderung und sind jedenfalls einzuhalten, wenn nicht laut Ausschreibung höherwertigere Ausführungen vorgeschrieben sind.*

#### *Leistungsangaben:*

*Vom Auftragnehmer werden die im Angebot angegebenen Produkteigenschaften bzw. Leistungsangaben des Produktes bestätigt. Werden die Leistungswerte nicht erreicht, so ist das jeweilige Produkt ohne besondere Vergütung derart zu verändern, dass diese Werte erreicht werden.*

*Die erforderlichen Änderungen können dabei bis zu einem kompletten Austausch des jeweiligen Produktes führen. Dadurch bedingte zusätzliche Leistungen des Auftraggebers (z.B. örtliche Bauaufsicht) oder Dritter sind durch den Auftragnehmer zu vergüten. Bei einem notwendigen provisorischen Betrieb des jeweiligen Produktes (vor Erreichen der Leistungswerte) geht ein erhöhter Betriebsmittelverbrauch (Strom, Chemikalien etc.) und Personalaufwand zu Lasten des Auftragnehmers.*

*Bei den Leistungsangaben der jeweiligen Produkte werden keine Minustoleranzen anerkannt. Das gilt sowohl für die im Leistungsverzeichnis geforderten Leistungen, als auch für die vom Auftragnehmer im Rahmen der Angebotslegung angegebenen Werte. Alle Toleranzen und Sicherheiten sind daher vom Auftragnehmer eingerechnet. Der Nachweis der Leistungen obliegt dem Auftragnehmer und ist durch den Auftragnehmer im Beisein des Auftraggebers (örtliche Bauaufsicht) durchzuführen.*

*Vom Auftragnehmer sind für nachfolgende Komponenten Nachweise zu führen, dass die Qualitätskriterien der GWT, GRIS und der ÖVGW eingehalten werden:*

- *Wasserstop-Injektionsmittel auf Polyurethanbasis*
- *Nasshaftendes Harz für Liner (Kurzliner, Schlauchrelining, etc.)*

#### *C26.3 Prüfung Zusatzangebote:*

*Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der Auftraggeber berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Angebot zugrunde liegen, Einsicht zu nehmen. Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufender Nummer zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) muss das Zusatzangebot eine detaillierte Beschreibung der Leistung (gegebenenfalls auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses), eine prüffähige Kalkulation (insbesondere auch im Vergleich zum ursprünglichen Angebot) und eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis enthalten. Preisnachlässe beim ursprünglichen Angebot sind auch beim Zusatzangebot in Ansatz zu bringen. Für alle Zusatzangebote gelten die für das ursprüngliche Angebot geltenden vertraglichen Bestimmungen, Preis- und Kalkulationsgrundlagen.*

#### *C26.4 Position Baustelleneinrichtung:*

*Im Hinblick auf die Position „Baustelle einrichten“ im Leistungsverzeichnis wird klarstellend festgehalten, dass bei Überschreiten des Einheitspreises für diese Position von 10% der ausgewiesenen Angebotssumme, der über diesen Grenzwert hinausgehende Betrag ausschließlich entsprechend dem Baufortschritt anteilig ausgezahlt wird.*

#### *C26.5 Insolvenzkosten:*

*Sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber infolge eines Insolvenzverfahrens (Konkurs- und/oder Sanierungsverfahren) über das Vermögen des Auftragnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.*

#### *C26.6 Verantwortlichkeit für den Baustellenbetrieb:*

Während der gesamten Bauzeit bis zur förmlichen Übernahme der Arbeiten trägt der Auftragnehmer – in seinem beauftragten Tätigkeitsbereich – die alleinige (zivil- und strafrechtliche) Verantwortung besonders für Unfälle, die schuldhaft (z.B. Nichtbefolgen bestehender Vorschriften) entstehen. Dabei haftet er nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das schuldhafte Verhalten der Personen, die unmittelbar oder mittelbar ihm zuzurechnen sind (z.B. Dienstnehmer). Er hat überdies den Auftraggeber wegen derartiger Ansprüche, die gegenüber dem Auftraggeber - aus welchem Rechtsgrund auch immer - geltend gemacht werden, schadlos zu halten. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Erfüllungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

#### C26.7 Schäden am Eigentum Dritter:

Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Bauführung auf der Liegenschaft, auf der das Werk errichtet wird, auf Nachbargrundstücken sowie auf allen anderen Liegenschaften, die von den Bestimmungen der §§ 364ff ABGB umfasst sind, entstehen. Stellt der AN während der Durchführung des Bauvorhabens fest, dass Schäden an Grundstücken auftreten, so ist er verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu setzen.

Die örtliche Bauaufsicht bzw. der AG ist bei Bauschäden oder Schäden am Eigentum Dritter sofort zu verständigen.

#### C26.8 Kalkulationsformblätter:

Während des Vergabeverfahrens vorgelegte Kalkulationsformblätter (z.B. K3- und K7-Blätter) werden im Rahmen der Angebotsprüfung berücksichtigt. Sie werden jedoch nicht Vertragsinhalt. Insbesondere erfolgt keine Änderung des vorgegebenen Leistungsumfangs, der Qualität und der Vergütung auf Grund von im Vergabeverfahren vorgelegten Kalkulationsformblätter.

#### C26.9 Datenweitergabe, Werbung:

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass über die Baustelle generell baustellenbezogene Daten bzw. projektspezifische Besonderheiten ohne schriftlicher Zustimmung des AG weder veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben noch für Werbe- und Präsentationszwecke verwendet werden dürfen. Hierbei sind insbesondere Printmedien, Filmdokumentationen, Internetauftritte und dgl. zu verstehen. Rechtzeitig vor beabsichtigter Verwendung solcher Daten ist eine schriftliche Zustimmung des AG zu erwirken.

#### C26.10 Prüfmaßnahmen und Dichtkontrolle

Kanaldichtheitsproben, Dichtheitsprüfungen von Bauwerken und Druckprüfungen von Druckleitungen werden von unabhängigen, gewerblich genehmigten Unternehmen durchgeführt und vom AG eigens vergeben. Kanalstränge werden mit Luft, Druckleitungen und Schächte mit Wasser geprüft. Schächte werden bis OK Konus geprüft. Die Wasserfüllung von Schächten und Druckleitungen hat durch den AN entsprechend der Pos. im LV in Absprache mit dem AG zu erfolgen. Kosten für undichte Haltungen, Schächte und sonstige Bauwerke gehen zu Lasten des AN und werden von der Prüffirma direkt an den AN verrechnet. Die Sanierung undichter Bauteile geht ebenfalls zu Lasten des AN. Die Art der Sanierung muss vom AG bestätigt werden und darf daher nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden. Sollte die Prüfung nach der Reparatur wieder ein negatives Ergebnis bringen, so beginnt dieser Vorgang von neuem.

### C 27 Nachtragsangebote

Nachtragsangebote müssen auf der Preisbasis des Angebotes kalkuliert werden, wobei das Verhältnis Lohn zu Sonstiges im Nachtragsangebot dem Verhältnis Lohn zu Sonstiges von im Angebot enthaltenen Positionen für gleichartige bzw. ähnliche Leistungen entsprechen muss. Fehlen im Angebot gleichartige oder ähnliche Leistungen, ist der Wert des Anteiles Sonstiges im Nachtragsangebot anhand des Listenpreises der Erzeugerfirma einschließlich Zu- und Abschläge anzusetzen. Demzufolge sind mit der Vorlage von Nachtragsangeboten neben der Preisergliederung der Nachtragspositionen auch Preisergliederungen gleichartiger oder ähnlicher Positionen auf Formblatt K7 abzugeben. Verrechnete

*Leistungen bzw. Preise, die keinem Nachtragsangebot oder keiner Vereinbarung zu Grunde liegen, werden nicht beglichen.*

## C 28 Hinweispflicht AN über die Vollständigkeit des Leistungsverzeichnisses

*Fehlen im Leistungsverzeichnis Positionen, welche für ein fachlich einwandfreies Produkt unumgänglich sind, so hat der AN die Pflicht sich mit der ausschreibenden Stelle in Verbindung zu setzen und diese darüber zu informieren. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Summe der vergessenen Positionen einen Betrag von 3% der Angebotssumme überschreitet.*

## D BESONDERE BESTIMMUNGEN (projektbezogene Festlegungen)

### D 1 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Nachfolgende Arbeiten sind in vorliegender Ausschreibung enthalten:

Es sind 17 Haltungen mittels Schlauchrelining zu sanieren. Die Örtlichkeiten sowie die Lage des Kanals sind in den Übersichts- und Schadensplänen dargestellt. Haltungsvideos, Inspektionsprotokolle, Schachtfotos und Lagepläne können mittels Downloadlink von der Homepage TransferXL.com heruntergeladen werden.

Die Zufahrtmöglichkeit ist in den Lageplänen ersichtlich und wird grob in der folgenden Auflistung vermerkt. Eine Besichtigung durch den AN vor Ort über die gegebenen Örtlichkeiten ist unbedingt durchzuführen.

Die Grundstückseigentümer sind in einer separaten Liste vermerkt, diese wird dem AN vor Baubeginn übermittelt.

Haltung	Mangel	Zugänglichkeit	Material	Länge [m]	Lage, Straße (5760 Saalfelden)
01001-0210	Wurzeleinwuchs bei Muffe	Straße	Beton, Ei 500/750	39,16	Bahnhofstraße 90
01001-0220	Leichter Oberflächenschaden Rohrrinnenwand	Straße	Beton, Ei 500/750	44,82	Bahnhofstraße 86
01001-0230	Wurzeleinwuchs bei Muffe	Straße	Beton DN 500	43,07	Bahnhofstraße 84
01001-0234	Leichter Oberflächenschaden Rohrrinnenwand	Straße	Beton DN 500	14,30	Bahnhofstraße 82
01001-0240	Wurzeleinwuchs bei Muffe, einragender Anschluss	Straße	Beton DN 500	21,03	Bahnhofstraße 82
01001-0250	Riss, Wurzeleinwüchse bei Muffen	Straße	Beton DN 500	42,71	Bahnhofstraße 78a
01001-0260	Wurzeleinwüchse bei Muffe	Straße	Beton DN 500	30,40	Bahnhofstraße 78
01001-0270	Wurzeleinwüchse bei Muffen	Straße	Beton DN 500	48,29	Bahnhofstraße 55 u. 57
01001-0280	Wurzeleinwüchse bei Muffen	Straße	Beton DN 500	25,33	Bahnhofstraße 57
01003-0040	Risse	Feldweg, Weide	PVC DN 400	40,69	Maps-Koordinaten: 47.432363, 12.823285
01003-0050	Risse	Feldweg, Weide	PVC DN 400	41,72	Maps-Koordinaten: 47.432154, 12.823734
01033-0210	Risse, Wurzeleinwüchse bei Muffen, Blindschacht	Straße, Priv. Hofzufahrt	Steinzeug DN 400	35,8	Sonnweg 3
01033-0220	4-Gelenksriss, Muffenversätze, 1x Anschluss DN 150	Straße, Priv. Hofzufahrt	Steinzeug DN 400	36,21	Sonnweg 7
01033-0230	Wurzeln, einrag. Dichtung, Risse, Muffenversätze, Scherben, einrag. Anschluss Beton DN 200	Straße	Steinzeug DN 400	39,21	Sonnweg 9
01060-0030	4-Gelenksriss, leichte Muffenversätze, Übergang Beton auf PVC	Straße, Priv. Hofzufahrt	Bet./PVC DN 500	8,28	Mittergasse 26
01060-0040	keine Einbaumöglichkeit bei S. 01060-0030 (nur Öffnung mit 15x15cm vorhanden)	Straße, Priv. Hofzufahrt	Beton DN 500	6,90	Mittergasse 26
01502-0020	Querrisse, Versätze bei Muffen, Blindschacht mit Einmündungen	Straße	Steinzeug DN 250	19,86	Josef-Riedler-Straße / Bahnhof Saalfelden

---

## D 2 Umfang der Vertragsleistungen

### D.2.1 Beschreibung der einzelnen Arbeitsbereiche:

#### Bahnhofstraße – Strang 01001, Mischwasser:

In der Bahnhofstraße ist auf einer Gesamtlänge von ca. 310m ein Schlauchrelining durchzuführen, davon sind ca. 85m Ei-Profil-Betonkanal mit 500mm Breite und 750mm Höhe und ca. 225m Betonkanal DN 500 betroffen. Der gegenständliche Kanal ist ein Mischwassersystem, die Schächte befinden sich zur Gänze auf der Straße.

#### Kohlengasse – Strang 01003, Mischwasser:

Der gegenständliche Kanalabschnitt (PVC-Rohre, DN 400, Gesamtlänge = ca. 82,40m) befindet sich auf einem Feldweg. Die Zufahrt besteht beim Bahnübergang Kohlengasse/Dorfheimerstraße Nr 11 entlang der südlich der ÖBB-Trasse gelegenen Schotterstraße. Weiters wird von der Zufahrtsstraße nochmals der Bahnzubringer der Fa. Diabaswerk Saalfelden GmbH gequert. Auf die Höhe der vorhandenen Bahnüberleitungen ist zu achten.

#### Sonnweg – Strang 01033, Mischwasser:

Der zu sanierende Kanalstrang besteht aus Steinzeugrohren, DN 400. Die Schlauchreliningstrecke beträgt ca. 111,20m. Die Schächte befinden sich auf der Straße bzw. in Hauseinfahrten oder auf Hofflächen. Die Abgeltung für das Entfernen allfälliger Steinzeugscherben erfolgt mit der Position 14.02.19A (Abfräsen von Ablagerungen).

Der in der Haltung 01033-0210 bestehende Blindschacht ist von außen nicht zugänglich und daher nach dem Schlauchrelining wieder ordnungsgemäß zu öffnen (Roboter). Das Öffnen vorhandener Blindschächte wird mit der Zusatzposition 14.15.06D abgegolten.

#### Mittergasse / Post Saalfelden – Strang 01060, Mischwasser:

Der in der Mittergasse (Post-Zentrale Saalfelden) bestehende Kanalstrang 01060 weist im Bereich der Haltung 01060-0030 vor dem unteren Schacht einen Übergang zwischen Betonrohr auf ein PVC-Rohr auf. Vor der Sanierung ist unbedingt vor Ort nochmals abzuklären, ob die angegebenen Rohrdurchmesser mit dem Bestand übereinstimmen.

Die Schächte sind alle frei zugänglich (Straße bzw. Parkplatz), wobei der Einbau des Schlauchliners im Bereich des Schachtes 01060-0030 nicht möglich ist (Hauptrohr wurde im Schacht ca. 15x15cm aufgeschnitten, siehe auch Schachtfotos).

#### Josef-Riedler-Straße – Strang 01502, Mischwasser:

Der zu sanierende Kanalabschnitt besteht aus Steinzeugrohren, DN 250. Die Schlauchreliningstrecke beträgt ca. 19,90m. Die Schächte befinden sich auf der Straße, der bestehende Blindschacht in der Haltung ist von außen nicht zugänglich und daher nach dem Schlauchrelining wieder ordnungsgemäß zu öffnen (Roboter). Das Öffnen des Blindschachtes wird mit der Zusatzposition 14.15.06D abgegolten.

### D.2.2 Vorarbeiten bzw. Roboterarbeiten

Es sind bei den vorbereitenden Arbeiten für den nachfolgenden Schlauchliner- oder Kurzlinereinbau allfällige Hindernisse (z.B. Muffenversätze, Inkrustationen, Wurzeln) abzufräsen, wobei die Anforderungen der ausgeschriebenen Leistung zu beachten sind. Bei Durchführung der vorbereitenden Arbeiten durch Roboter sind alle Arbeiten unter ständiger TV-Kamerabeobachtung durchzuführen und digital aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung ist dem AG nach Abschluss der Arbeiten zu überreichen.

Die erfolgreiche Durchführung der Roboterarbeiten ist hierbei in folgenden Schritten nachzuweisen:

- Ausgangszustand vor dem Fräsen
- Endzustand nach dem Fräsen

Die Erstellung der Videoaufzeichnung ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Bei Durchführung der vorbereitenden Arbeiten in manueller Arbeitsweise (z. Bsp. Schachtsanierung) sind diese vor und nach dem Fräsen zu fotografieren. Die Erstellung der Fotodokumentation ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

### D.2.3 Schlauchrelining

Die Kanalsanierung mittels Schlauchrelining hat gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 143-3 sowie dem ÖWAV-Arbeitsbehelf 50 zu erfolgen.

Die Anschlüsse in der Liner-Haltungen sind mittels flexiblem, mit Kunstharz getränktem Hutprofil aus Polyester-Nadelfilz oder Glasfasergewebe nach ISO EN 11296-4 zu sanieren.

Die Liner sind über mehrere Abschnitte aufgeteilt einzubringen. Die Länge der Haltungen ist in den Lageplänen und in der Tabelle unter Punkt D 1 ersichtlich und ist gerechnet von Schachtmitte zu Schachtmitte.

Der AN hat alle Maße vor Ort nach seinen Bedürfnissen aufzumessen und die Nennweiten der zu sanierenden Haltungen vorab zu kalibrieren. Die Kalibrierung wird mit der Positionsgruppe 14.02.13 abgegolten.

Weiters hat sich der AN vor Angebotsabgabe **vor Ort über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und die Einbautechnologie auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen**. Dies ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Die Vergütung der Schlauchliner erfolgt nur auf der Länge von Rohranfang bis Rohrende. Bei Durchlaufschächten wird generell die Auskleidung der Schachtgerinne auf gesamter Schachtlänge über die Position Schlauchliner vergütet. Dies ist unabhängig davon, ob die Auskleidung der Schachtgerinne über den durchlaufenden Schlauchliner oder bei der Wahl von zusätzlichen Einbauabschnitten durch den AN über GFK-Handlaminat erfolgt. Alle sonstigen ausgekleideten Flächen in Zulaufgerinnen und auf den Bermen werden über die Position GFK-Handlaminat abgerechnet.

Unabhängig vom Einbauverfahren können alle Schlauchliner direkt über die Schächte mit Schachtdeckelöffnungen von etwa 600mm eingebaut werden.

Die angeführten und aufgezeigten Einschränkungen im Bauablauf durch Verkehr und sonstigen örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten sowie der Errichtung von Einbaustandorten sind bei der Planung der Durchführung der Bauarbeiten zu berücksichtigen. Vom AN ist ein detaillierter Einbauplan mit Lage und Platzbedarf der Einbautechnik insbesondere für das straßenrechtliche und verkehrsrechtliche Bewilligungsverfahren zu erarbeiten und dem AG rechtzeitig zur Kontrolle vorzulegen. Die Stellflächen für die Sanierungsfahrzeuge sind durch den AN zu beantragen, genehmigen zu lassen und zu sichern. Dies ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

#### **Bemessungsgrundlagen für Linerstatik:**

Durch den AN ist vor dem Linereinbau ein statischer Nachweis des von ihm angebotenen Schlauchliners gemäß den Arbeitsblättern ATV-M 127, Teil 2 bzw. DWA-A 143, Teil 2 vorzulegen. Die Abgeltung erfolgt mit der Position 14.01.10A Statik unterirdische Wiederherstellung.

Tiefenlage: Die Schachttiefen betragen zwischen 1,30 und 3,15m und sind in den Lageplänen ersichtlich.

Grundwasser: Grundsätzlich ist ein Grundwasserstand von 1,5m über Rohrsohle anzunehmen.

Altrohrzustand: Es wird ein Altrohrzustand II angenommen = Altrohr-Bodensystem allein tragfähig.

Materialkenngruppe: nach Wahl durch AN

Mindestwandstärke Liner: bis DN 500 = 4mm bzw. bei Eiprofil 500/750 = 5mm **bzw. erf. Verbunddicke in Abhängigkeit der gewählten Materialkenngruppe (Wahl durch AN)** gemäß Merkblatt DWA-M 144-3, Anhang C Regelstatiktabellen.

Es sind daher vom AN alle Materialkenndaten zum vorgesehenen Schlauchlinersystem sowie eine genaue Systemsbeschreibung (Verfahrenshandbuch) vorzulegen. **Sollte die vom AN gewählte Mindestwandstärke bzw. Verbunddicke des Liners nicht den o. a. Vorgaben entsprechen, so wird das gegenständliche Angebot ausgeschieden.**

#### **Materialprüfung der Schlauchliner:**

Die Herstellung der Probekörper ist durch den AN vorzunehmen und wird über die vorgesehene Position 90.90.01A vergütet. Die Materialprüfung selbst wird durch den AG organisiert bzw. kann in Absprache mit dem AG die Prüfung (3-Punkt-Biegeversuch, Wasserdichtheit) auch in einem zertifizierten Labor nach Wahl des AN erfolgen.

#### **D.2.4 Anpassung der Liner an die Schachtböden**

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen jenen Schächten welche durchgefahren werden und jenen Schächte, wo der Liner unterbrochen ist. Für die unterbrochenen Bereiche sind gegebenenfalls eigene Positionen zur Sanierung ausgeschrieben.

Bei den durchgefahrenen Schächten sind folgende Leistungen in die lfm. Position der Liner einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet:

- Andübeln des Liners an den Schachtboden mit versenkbaren nichtrostenden Schrauben
- Abdichtung des Ringspalts
- Herstellen sauberer Übergänge des Liners auf das best. Schachtgerinne hoch bis zur Berme in der Form, dass eine Hinterwanderung ausgeschlossen werden kann.

---

### D 3 Planunterlagen

Die dem Bieter zur Verfügung gestellten Angebotsunterlagen bestehen aus:

- Angebotsschreiben
- Leistungsverzeichnis samt Langtext und allfälliger "Z-Positionen"
- Datenträger gem. ÖNORM B2063 (\*.dta)

Download über TransferXL.com:

- 1 Übersichtsplan sowie 5 Lagepläne
- Schachtfotodokumentationen (22 Schächte)
- 17 Haltungsprotokolle
- 18 Kanalvideos (11 MP4-Dateien und 7 Panorama-Dateien)

---

### D 4 Arbeitsablauf und Terminplan

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn	Herbst 2025
Gesamt - Fertigstellungsfrist:	15. Dezember 2025

---

### D 5 Besondere Bestimmungen

#### D.5.1 Reinigung der Kanäle:

Die zu sanierenden Kanalabschnitte und Schächte sind mit einem Verfahren nach Wahl des AN vor Durchführung der Sanierung mit einem Hochdruckspülverfahren sauber zu reinigen. Hierbei ist die Leistung des Gerätes (Volumenstrom, Druck) so zu wählen, dass sowohl das Rohr als auch der Schacht auf seiner ganzen Innenfläche gründlich gereinigt wird. Es dürfen keine Ablagerungen, Spülgut etc. in der Haltung verbleiben. Eine Beschädigung von schadensfreier Substanz ist auszuschließen. Der Tagesbericht ist von der ausführenden Reinigungsfirma auszufüllen und vom Bauleiter des AN bzw. dessen zeichnungsbefugten Vertreter zu unterzeichnen. Die Bereitstellung des Reinigungswassers und die Beschaffung der erforderlichen Standrohre und Messeinrichtungen sind Sache des AN.

Eine zweifache Reinigung der Linerstrecke (Grundreinigung vor Beginn der Arbeiten, Feinreinigung direkt vor Einzug der Liner) wird mit der Leistungspositionen 92.01.03 sowie 92.01.04 vergütet und ist unumgänglich. Die absolute Reinheit der gereinigten Oberflächen ist nachzuweisen. In Sonderfällen wird eine mehrmalige Reinigung bzw. eine Höchstdruckreinigung ausgeschrieben.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Sanierungsabschnitte sowie die Schächte in einem sauberen Zustand an den AG zu übergeben. Dies ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Wird der RHV Pinzgauer Saalachtal für die Kanalreinigung beauftragt, so erfolgt die Verrechnung der Leistungen direkt mit dem AG, die Positionen „Hochdruck-Reinigung“, „Reinigen von Schächten“ sowie „Räumgut Laden“ und „Räumgut wegschaffen“ entfallen entsprechend.

#### D.5.2 Wasser- bzw. Abwasserhaltung:

**Die Sanierungsarbeiten sind bei trockenen Wetterbedingungen durchzuführen (= Mischwasserkanäle).**

Die übliche Abgeltung erfolgt über die Position 14.03 und liegt in der Verantwortung des AN. Sämtliche Abwässer sind abschnittsweise umzupumpen und wieder in den entsprechenden Kanal einzuleiten. Eine Ausleitung von Abwässern in Fließgewässer oder auf die Oberflächen ist nicht gestattet und kann mit Strafen sanktioniert werden. Die Aufrechterhaltung des Betriebes für Haupt- und Nebenstränge fallen unter die Position 14.03.02A und werden in der Länge der zu sanierenden Haltung vergütet. Einmündende Hausanschlüsse werden pauschal je Objekt bzw. Einmündung in den Kanal abgerechnet.

Leitungen und Einrichtungen der Wasserhaltung sind im Bereich von Grundstückseinfahrten und Straßen mittels Überfahrten zu sichern. Die Befahrbarkeit von Straßen und Grundstückseinfahrten sowie die Zugänglichkeit zu Grundstücken muss ständig gewährleistet werden.

Zu jeder eingesetzten Pumpe ist auf der Baustelle eine baugleiche Reservepumpe mit gleicher Leistungsfähigkeit vorzuhalten. Dies ist in die entsprechende Position einzurechnen.

Die Bereitstellung von Strom und Kraftstoff zum Betreiben der Pumpen ist Sache des AN. Die Wahl der eingesetzten Pumpen und Leitungen hat durch den AN in Absprache mit dem AG zu erfolgen. Schädlicher Rückstau in den Hauptkanal und in die Seitenzuläufe darf nicht auftreten und geht zu Lasten des AN.

Es wird eine Pumpenwache in der Zeit gefordert, in der kein freier Abfluss im Kanal vorhanden ist. Diese ist während der normalen Arbeitszeit einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

### D.5.3 **TV-Inspektion / Erhebung Anschlussleitungen:**

Sämtliche erforderlichen TV-Inspektionen vor und nach der Sanierung sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Aufnahmen sind zu speichern und dem AG mit den Endabrechnungsunterlagen zu übergeben.

#### **Vorinspektion**

Der aktuelle Zustand der Sanierungsstrecken ist über eine Vorinspektion mit einer vollständigen Notation der Schäden durch den AN zu dokumentieren. Diese ist durch ihn zu sichten. Dabei ist vom AN zu überprüfen, ob der aktuelle Zustand dem in der Ausschreibung beschriebenen Zustand gleicht, oder ob sich erhebliche Verschlechterungen eingestellt haben.

Des Weiteren ist die Durchführbarkeit der geplanten Sanierung von ihm zu bestätigen. Erforderliche Mehraufwendungen bei den Vorarbeiten und bei der Sanierung sind von ihm umgehend anzumelden. Erst nach Sichtung der TV-Inspektion darf der AN den Schlauchliner bestellen. Eine vorherige Bestellung liegt im Risikobereich des AN.

#### **Nachweis der Hindernisfreiheit**

Direkt vor Einbau der Schlauchliner ist die Hindernisfreiheit der zu sanierenden Strecke zu dokumentieren. Dies stellt eine vereinfachte Inspektion dar, bei der auf eine vollständige Schadensdokumentation zu verzichten ist.

#### **Abnahmeinspektion**

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Abnahmeinspektion durch den AG durchgeführt. Sind wegen Schäden / erforderlichen Sanierungen etc. weitere Abnahmeinspektionen erforderlich, gehen diese inkl. der eventuell erforderlichen Kanalreinigung zu Lasten des AN.

D.5.4 **Eigenüberwachung:** Die Bieter ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Maßnahme eine kontinuierliche Eigenüberwachung durchzuführen. Dies bezieht sich insbesondere auf alle produktbestimmenden Prozesse (entsprechend Herstellervorgaben, Verlegerichtlinien und ggf. Verfahrenshandbuch) und die Kontrolle der einzubauenden und zu sanierenden Bauteile (z.B. Zustand und Beschaffenheit der Rohre, Schachtwandungen etc.), des einzusetzenden Materials und der Witterungsbedingungen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind im Bautagebuch festzuhalten.

Es ist nachzuweisen, dass die Liner alle geforderten Eigenschaften (Abriebbeständigkeit, Beständigkeit gegen Hochdruckwasserstrahlen, chemische Tauglichkeit gegenüber kommunalem Abwasser) entsprechend der System-Zulassung (DIBt-Zulassung o. glw.) aufweisen. Des Weiteren sind die Zulassungen für die einzubauenden Materialien vorzulegen.

D.5.5 Die **Abrechnung** der Leistungen erfolgt nach **Aufmaß**. Die erforderlichen Aufnahmen sind vom AN durchzuführen und mit dem AG abzustimmen. Bei Entfall einzelner Positionen des LV besteht kein Anspruch auf Änderung von Einheitspreisen.

D.5.6 Die ausgeschriebenen Gemeinkosten werden unabhängig der Sanierungsart, der Anzahl der verschiedensten Verfahren, den dafür erforderlichen Anfahrten für den gesamten Leistungsumfang nur einmal vergütet.

D.5.7 Der Bieter hat sich im Zuge einer Begehung über die **lokalen Besonderheiten, Zufahrtsmöglichkeiten, etc.** zu informieren. Aus den Gegebenheiten resultierende Erschwernisse sind in die Positionen 14.01 (Baustellengemeinkosten) einzurechnen. **Siehe auch D 6: Baufeld, Zufahrten**

D.5.8 Die Reihenfolge der durchzuführenden Arbeiten hat allein nach fachlichen, bautechnischen Überlegungen oder der Befahrbarkeit des Untergrundes (landwirtschaftlich genutzte Flächen zu erfolgen, unabhängig von mehr oder weniger langen **Stehzeiten einzelner Geräte**, für welche keine Vergütung geleistet wird.

### D.5.9 **Dokumentation, Unterlagen und Qualitätssicherung**

Im Rahmen der **Qualitätsnachweise** und Baustellendokumentation sind folgende Unterlagen und Nachweise zu erbringen und dem AG zu übergeben:

- TV-Inspektionen (Voruntersuchung, Feststellung Hindernisfreiheit):
  - Filmaufzeichnungen einschl. Fotoausdrucke
  - Kanaluntersuchungsbericht mit Haltungsgrafik gem. DWA Merkbl. M143, Teil 2 (nur Voruntersuchung)
  - Lieferung der Ergebnisse in digitaler Form (DVD, USB-Datenstick, etc.)
- Materialgüternachweise und Zertifikate über Werkstoffeigenschaften (vor Baubeginn)
- Entsorgungsnachweise für Bauschutt, Kanalräumgut, Erdaushub, Restmaterialien, usw.

- Beweissicherung zur Feststellung des Zustandes der in Anspruch genommenen Flächen vor Baubeginn und nach Abschluss der Arbeiten liegt im Ermessen des AN
- Dichtheitsnachweise der Schächte und Haltungen nach ÖNORM EN1610: Die Nachweise sind nur für die sanierten Bauteile zu erbringen, die Dichtheitsprüfung beim Schlauchlining kann im Rahmen der einbaubedingten Druckbeaufschlagung durchgeführt werden. Erfüllt der Schlauchliner den Nachweis nicht, so ist der haltungsweise Nachweis zu erbringen. Der Prüfdruck nach ÖNORM EN 1610 ist einzuhalten bzw. wird bei Druckleitungen vom AG vorgegeben. Über die Prüfungen sind haltungsweise Protokolle zu erstellen.
- Qualitätsnachweise zum Einbau der Liner, z.B. Aushärteprotokolle, Imprägnierberichte usw.
- Fotodokumentation der durchgeführten Arbeiten

Die Durchführung von Qualitätsnachweisen sind dem AG mind. 3 Tage vor der Durchführung anzuzeigen. Der AG behält sich die Teilnahme an den Nachweisen vor und sind mit diesem zeitlich zu koordinieren. Nicht angezeigte Nachweise werden ggf. nicht anerkannt und sind dann zu Lasten des AN zu wiederholen. Die geforderten Unterlagen sind in der Regel vorab, jedoch spätestens zur Bauabnahme nach Beendigung der Baumaßnahmen als Dokumentation dem AG zur Prüfung zu übergeben.

- D.5.10 Bei **Änderungen**, die gegenüber der ausgeschriebenen Leistungen keine Änderungen der Randbedingungen der Leistungserbringung nach sich ziehen, bzw. wenn diese durch im LV enthaltene Positionen vergütet werden können, ist der AN nicht berechtigt, über die Abgeltung nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses hinaus Kosten zu fordern oder die Ausführung zu verweigern.
- D.5.11 **Regiearbeiten** dürfen nur über Auftrag der Bauaufsicht durchgeführt werden und müssen in den Tagesberichten mit einem genauen Bezug zu Haltung, Schacht etc. eingetragen werden.
- D.5.12 Für eventuelle zusätzliche Leistungen, die nicht in der Ausschreibung enthalten sind, ist rechtzeitig vor Ausführung ein **Nachtragsangebot** zu legen und die schriftliche Genehmigung des AG einzuholen. Sämtliche Nachtragsangebote sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Das Verhältnis Lohn - Sonstige Kosten ist bei Nachtragsangeboten gleich dem von gleichartigen oder ähnlichen Positionen des Hauptangebotes anzusetzen. Die Entscheidung, ob Leistungen, die nicht nach Leistungspositionen abgegolten werden können, in Regie oder gemäß Nachtragsangebot abgerechnet werden, obliegt dem AG.
- D.5.13 Alle **später nicht mehr ersichtlichen Leistungen** sind laufend in das Bautagebuch oder in die Aufmaßblätter einzutragen und von der örtlichen Bauaufsicht gegenzeichnen zu lassen. Nicht bestätigte Aufmaße können im Nachhinein nicht zur Verrechnung gebracht werden.

---

## D 6 Baufeld, Zufahrtswege

- D.6.1 Während der Baudurchführung darf der Verkehr auf den bestehenden **öffentlichen und privaten Verkehrsflächen** nicht unzumutbar behindert oder gefährdet werden.
- D.6.2 Für die Sanierungen, bei denen private Bereiche benutzt werden müssen, erfolgt im Vorfeld eine Information durch den RHV bzw. die zuständige Gemeinde. Eine Liste der betroffenen **Grundbesitzer** erhält auch der AN. Der AN muss jedenfalls seinerseits vor der Grundbenützung das Einvernehmen mit dem Grundbesitzer herstellen und mit diesem Arbeitsumfang und Ausführung absprechen.
- D.6.3 Bei etwaigen **Flurschäden**, welche im Zuge der Auftragsdurchführung auf unbefestigten Bereichen entstanden sind, sind diese durch den AN zu beseitigen und bei Bedarf der Grundstücksbesitzer zu entschädigen. Nach Abschluss der Arbeiten ist vom AN eine Bestätigung vom jeweiligen Grundstückbesitzer vorzulegen, dass das in Anspruch genommene Grundstück durch den AN ordnungsgemäß hinterlassen wurde.
- D.6.4 Über im Einzelfall verfügbare Zufahrtsmöglichkeit hat sich der AN anlässlich einer **verpflichtenden Ortsbesichtigung vor der Angebotslegung** ein Bild zu machen.
- D.6.5 **Zwischendeponien** sind grundsätzlich Sache des AN, wobei dieser auf Verlangen das Übereinkommen mit dem Deponiegeber nachzuweisen hat.
- D.6.6 Die Lagerung von Material im Bett von **Gewässern** oder auf Feuchtfächen ist untersagt.

---

## D 7 Bewilligungsbescheide und sonstige gesetzliche Vorgaben

- D.7.1 Für die Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsflächen ist die verkehrsrechtliche Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt) durch den Auftragnehmer zu erwirken. Dafür anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- D.7.2 Der AN verpflichtet sich, sämtliche einschlägigen Bestimmungen des Dienst- und **Arbeitnehmerschutzes** in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Merkblätter der AUVA, etc.).
- D.7.3 Eine auf der Baustelle anwesende **Ansprechperson** (Polier oder Vorarbeiter) wird vom AN vor Baubeginn namhaft gemacht. Diese Ansprechperson ist vom AN eigenverantwortlich beauftragt zur Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators zu den Arbeitnehmern des AN und dessen Subunternehmern und Selbständigen sowie innerhalb des Unternehmens des AN.
- D.7.4 Alle Arbeitnehmer, auch die der Subunternehmer und Selbständigen des AN, sind mit der erforderlichen **persönlichen Schutzausrüstung** wie Schutzhelme, Schutzbekleidung inkl. Schuhe und Handschuhe, Gehörschutz und filtrierende Halbmasken etc. auszustatten. Vor jedem Einstieg ist eine Gasmessung mit einem 4-Gas Messgerät durchzuführen. Bei Arbeiten im Kanal ist die Gasmessung permanent fortzusetzen. Das einsteigende Personal wie auch die als Retter eingeteilten Personen sind nachweislich entsprechend dem ASchG zu unterweisen.
- D.7.5 **Lagerungen** haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen oder die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber oder Dritte entsteht.
- D.7.6 Der AN ist dafür verantwortlich, dass durch regelmäßiges Entfernen der von den eigenen Arbeiten und den Arbeiten seiner Subunternehmer und Selbständigen anfallenden Abfälle die **Sicherheit und Ordnung** auf der Baustelle aufrechterhalten wird.
- D.7.7 Es ist verboten, **Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen**, zu verändern oder zu entfernen.
- D.7.8 Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes **Gefahren für Dritte**, mit denen nicht gerechnet worden ist, so sind unverzüglich im Einvernehmen mit dem AG entsprechende Maßnahmen zu setzen.
- D.7.9 Werden **Einrichtungen**, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, **aus arbeitstechnischen Gründen entfernt**, so muss die Firma, die die Einrichtung entfernt, entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- D.7.10 Geöffnete Schächte sind umgehend wieder zu verschließen. Ist das für die Durchführung der Arbeiten nicht möglich, sind die Einstiegstellen entsprechend abzusichern und zu kennzeichnen.

---

## D 8 Leistungsverzeichnis

- D.8.1 Ausschreibungsmassen – Masseneinsicht  
Die detaillierte Herleitung und Berechnung der ausgeschriebenen Massen kann nach Terminvereinbarung bei der ausschreibenden Stelle eingesehen werden.
- D.8.2 Leistungsverzeichnis - Version  
Diese Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung (LB) erstellt. Grundlage ist die standardisierte Leistungsbeschreibung:  
\* **Verkehr und Infrastruktur FSV-VI Version: 006, 2021-05-01**
- D.8.3 Kleinmengen  
Sofern in der Ausschreibung keine eigenen Positionen vorgesehen sind, werden Zuschläge für Kleinmengen nicht gesondert vergütet.
- D.8.4 Z- Positionen, Kennzeichnung  
Die Z- Positionen (Zusatzpositionen) sind in der Ausschreibung beim Positionskennzeichen K mit „Z“ gekennzeichnet. Direkt bei der Positionsnummer ist kein „Z“ als Kennzeichen angehängt.
- D.8.5 **Leistungsverzeichnis**

## E SCHLUSSBLATT

---

Mein (unser) Angebot im Vergabeverfahren „[ ]“schließt mit einem

Gesamtpreis		
(allfälliger Nachlass/Aufschlag berücksichtigt)	EUR	.....
Umsatzsteuer	EUR	.....
Angebotssumme	EUR	.....

### Inhaltsverzeichnis:

Diesem Angebotsschreiben sind folgende Beilagen angeschlossen (vom Bieter ist die Blattanzahl - beim Datenträger die Anzahl - anzugeben oder das Kästchen zu streichen!). Die mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Beilagen sind jedenfalls **gesondert rechtsgültig zu fertigen**.

<input type="checkbox"/>	Leistungsverzeichnis (oder Kurz-Leistungsverzeichnis)
<input type="checkbox"/>	bei Datenträgeraustausch: Datenträger
<input type="checkbox"/>	bei Baumeisterarbeiten: Kalkulationsformblatt K3
<input type="checkbox"/>	[ ] ( <i>bei Bestbieterprinzip: allfällige Unterlagen für Zuschlagskriterien</i> )
<input type="checkbox"/>	Erklärung über Umsatzerlöse (siehe Formblatt)
<input type="checkbox"/>	Nachweis Berufshaftpflichtversicherung
<input type="checkbox"/>	Erklärung über Referenzen (siehe Formblatt)
<input type="checkbox"/>	Bekanntgabe von Subunternehmern (siehe Formblatt)
<input type="checkbox"/>	Verpflichtungserklärung der Subunternehmer* (siehe Formblatt)
<input type="checkbox"/>	Begleitschreiben
<input type="checkbox"/>	<i>Abänderungsangebot(e)* (sofern zugelassen)</i>
<input type="checkbox"/>	<i>Alternativangebot(e)* (sofern zugelassen)</i>
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

### Bietererklärungen:

- 1) Ich (Wir) anerkenne(n), dass meinem (unserem) Angebot insbesondere folgende Bestimmungen zugrunde liegen:
  - \* Eine allfällige Fragenbeantwortung zu den Ausschreibungsunterlagen;
  - \* das Schlussblatt des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil E);
  - \* die Besonderen Bestimmungen (projektbezogenen Festlegungen) des Angebotschreibens für Bauleistungen (Teil D);

- \* die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil C);
- \* die Angebotsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil B);
- \* das Deckblatt und die Bietererklärungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil A).

Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot darf der vorgegebene Text weder geändert noch ergänzt werden. Vom Bieter sind ausschließlich an den vorgesehenen Stellen Eintragungen vorzunehmen und die allenfalls erforderlichen Beilagen anzuschließen. Ich (wir) erkläre(n), dass die im Inhaltsverzeichnis angeführten Beilagen Bestandteile des Angebotes sind und im Auftragsfall (mit Ausnahme der Kalkulationsformblätter) zum Inhalt des Leistungsvertrages werden.

- 2) Ich (wir) erkläre(n), folgende Unterlagen auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers binnen angemessener Frist (regelmäßig fünf Kalendertage) vorzulegen:
- (aktueller) Firmenbuchauszug von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer (nicht bei natürlichen Personen);
  - Strafregisterauszüge der vertretungsbefugten Organe von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer;
  - letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (max. drei Monate alt) von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer;
  - letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde (max. drei Monate alt) von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer;
  - Nachweis der Befugnis von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer.
- 3) Ich (Wir) erkläre(n), dass von mir (uns) keiner der in Teil B 4 des Angebotsschreibens für Bauleistungen angeführten Ausschlussgründe verwirklicht wird und ich (wir) die unter Teil B 5 des Angebotsschreibens für Bauleistungen festgelegten Eignungskriterien erfülle(n).
- 4) Ich (Wir) verfüge(n) über folgende Befugnis(se) (sämtliche Mitglieder einer allfälligen Bietergemeinschaft, sämtliche Subunternehmer) (vom Bieter sind die entsprechenden Angaben einzutragen)

Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft:	Befugnis:	Ausstellende Behörde:	Datum:
.....	.....	.....	.....

Subunternehmer des Bieters:	Befugnis:	Ausstellende Behörde:	Datum:
.....	.....	.....	.....

- 5) Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), dass jeder Wechsel eines bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber und jeder Einsatz eines neuen, nicht in diesem Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber mitgeteilt wird und dass dessen Einsatz bei der Ausführung des Auftrages nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erfolgen wird.
- 6) Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfülle(n). Die Erstellung meines (unseres) Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), diese Vorschriften bei der Auftragsabwicklung einzuhalten.
- 7) Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistungen zu dem (den) angegebenen Termin(en) und innerhalb der angegebenen Frist(en) durchzuführen. Mit der Ausführung der Leistungen darf jedenfalls erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.
- 8) Ich (Wir) biete(n) die Ausführung insbesondere der im Leistungsverzeichnis (Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen) angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der gesamten Ausschreibungsunterlagen an.
- 1) Ich (Wir) erkläre(n), dass meinem (unserem) Angebot nur meine (unsere) eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass für den Auftraggeber keine nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, noch Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen Kartells handelt, vorliegen. Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und ich (wir) für den Schaden aufzukommen habe(n), welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.
- 2) Ich (Wir) verzichte(n) ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums und hafte(n) bei Nichtannahme eines eventuellen Auftrages für alle Mehrkosten, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen.

Datum und rechtsgültige Unterfertigung (bei Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern\*):

\* Durch Unterfertigung erklären die Mitglieder einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Prüfvermerk

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

### Formblatt „Bekanntgabe von Subunternehmern“

Für den Fall der Heranziehung von notwendigen (für den Nachweis der Eignung erforderlichen) Subunternehmern hat der Bieter bereits im Angebot die Subunternehmer bekannt zu geben. Sämtliche benannten notwendigen Subunternehmer haben eine Verpflichtungserklärung (siehe gesondertes Formblatt) mit der Angebotslegung abzugeben.

Unternehmen	Leistungen	Wert in % der Gesamtleistung

## **Formblatt „Verpflichtungserklärung der Subunternehmer“**

Die im Formblatt „Bekanntgabe von Subunternehmern“ angeführten Subunternehmer haben sich mit nachfolgender Erklärung zu verpflichten, dem Bieter im Auftragsfall zur Verfügung zu stehen. Der Subunternehmer hat dabei die Verpflichtungserklärung zu fertigen.

*Sehr geehrte Frau [ ] / Sehr geehrter Herr [ ]!*

*Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom [ ] und bestätigen Ihnen für das bekannt gemachte Vergabeverfahren „[ ]“ der [ ] verbindlich, dass wir im Falle der Zuschlagserteilung an Ihr Unternehmen mit Ihrem Unternehmen für den Tätigkeitsbereich [ ] als Ihr Subunternehmer zur Verfügung stehen.*

*Wir [ ] erklären hiermit, dass wir im Hinblick auf unseren Tätigkeitsbereich [ ] vollumfänglich geeignet sind und die in den Angebotsbestimmungen festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen können. Wir verfügen über folgende Befugnis(se):  
1) [ ], 2) [ ].*

*Wir verpflichten uns, Ihnen jeden Wechsel des Leistungserbringers im Hinblick auf unseren Tätigkeitsbereich mitzuteilen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

## Formblatt „Erklärung über Gesamtjahresumsatz“

Erklärung des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft über die Gesamtjahresumsätze in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren:

### Gesamtjahresumsatz des Bieters:

Gesamtjahresumsatz in EUR gesamt (mind. EUR [ ])	[ ]	[ ]	[ ]

### Gesamtjahresumsatz der Bietergemeinschaft:

(nur für den Fall der Bildung einer Bietergemeinschaft auszufüllen.)

Gesamtjahresumsatz in EUR gesamt (mind. EUR [ ])	Firma/Name des Mitglieds	[ ]	[ ]	[ ]
Mitglied 1				
Mitglied 2				

## Formblatt „Erklärung über Referenzen“

Der Bieter hat durch Angabe von zumindest zwei Unternehmensreferenzen, die mit dem Ausschreibungsgegenstand im Hinblick auf den Leistungsinhalt und die Auftragshöhe vergleichbar sind, und nicht vor mehr als fünf Jahren (gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist) abgeschlossen wurden, sein einschlägige Erfahrung nachzuweisen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei den benannten Referenzauftraggebern Nachfrage zu halten und vom Bieter ergänzende Erklärungen, Bestätigungen, usw. einzufordern.

<b>Unternehmensreferenz 1:</b>	
Projekt-Titel:	
Auftragnehmer (Firma/ARGE):	
Bei ARGE: Beschreibung und Wert des vom Bieter erbrachten Leistungsteils	
Laufzeit des Auftrages (insbesondere Beginn und Abschluss):	
Datum der Übernahme (wenn bereits erfolgt):	
Auftragswert in EUR (exkl. USt.):	
Name des Auftraggebers:	
Ansprechperson(en):	
Telefon:	
Adresse(n):	
Kurzbeschreibung des Auftrags:	

<b>Unternehmensreferenz 2:</b>	
Projekt-Titel:	
Auftragnehmer (Firma/ARGE):	
Bei ARGE: Beschreibung und Wert des vom Bieter erbrachten Leistungsteils	
Laufzeit des Auftrages (insbesondere Beginn und Abschluss):	
Datum der Übernahme (wenn bereits erfolgt):	
Auftragswert in EUR (exkl. USt.):	
Name des Auftraggebers:	
Ansprechperson(en):	
Telefon:	
Adresse(n):	
Kurzbeschreibung des Auftrags:	

**14****Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen**

Ständige Vorbemerkungen

**1. Allgemeines**

Die Einteilung, Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

Den Angebotsunterlagen ist eine genaue Systembeschreibung beizulegen. Vor Beginn der Arbeiten wird die Sanierungsstrecke in begeh- bzw. befahrbarem Zustand an den AN übergeben, bzw. wird eine eventuell erforderliche Erstreinigung gesondert vergütet. Alle weiteren für die ordnungsgemäße systembedingte Leistungserbringung erforderlichen Reinigungsarbeiten werden gem. entsprechenden Positionen, einmal pro zu sanierender Leitungsstrecke, vergütet, ausgenommen höhere Gewalt.

Für das Endprodukt muss bei Trinkwasserleitungen ein Nachweis über die Trinkwassertauglichkeit für die eingebauten Materialien erbracht werden. Bei Abwasserleitungen ist die Unbedenklichkeit der eingebauten Materialien für das Grundwasser nachzuweisen.

Die Dimensionsangaben beziehen sich jeweils auf die Innenabmessungen der Altbestandsleitung (DN = ID = Innendurchmesser), wenn nicht bei den einzelnen ULG eine andere Festlegung erfolgt. Bei Anschlussleitungen ist jeweils die Innenabmessung (ID) des einmündenden Rohres angegeben.

**2. Ausführung**

Allfällige Einbautenumlegungen werden bei rechtzeitiger Bekanntgabe durch den AN vom AG veranlasst. Behinderungen (zeitlich oder technisch) können daher aus diesem Umstand nicht geltend gemacht werden.

Bei Freispiegelleitungen sind die Anpassungsarbeiten am Anfang und am Ende der Sanierungsstrecke an die bestehende Sohle mit gleichwertigem Material ohne gesonderte Vergütung herzustellen, soweit nicht entsprechende Pos. in den einzelnen ULG vorhanden sind.

**3. Ausmaß und Verrechnung**

Die Ausmaßermittlung erfolgt in der Rohrachse gemessen. Die Vergütung erfolgt nach der Länge der sanierten Strecke. Zwischenschächte werden nicht in Abzug gebracht. Die Herstellung der Montagegruben wird, soweit nicht Positionen in der gegenständlichen LG enthalten sind, nach den Positionen der anderen Leistungsgruppen dieser LB vergütet. Sind Schächte nach gegenständlicher LG im LV enthalten, werden der Oberflächenabtrag, Straßeninstandsetzungen, Baustellenentsorgung und Transporte sowie das Wiederverfüllen inklusive Materiallieferung im Ausmaß der tatsächlichen, max. aber nach den in den jeweiligen Positionstexten der LB-VI festgelegten Abmessungen gesondert vergütet.

Die Anzahl der Montagegruben wird vom AG in den Ausschreibungsunterlagen vorgegeben. Angaben über Baugrubengrößen (BL) gelten unter der Annahme, dass sich keine störenden Einbauten bzw. Kabel und andere querende oder parallel verlaufende Leitungen im Bereich der maximal verrechenbaren Größe dieser Baugruben befinden. Sollte dadurch eine Vergrößerung der Montagegruben erforderlich werden, so wird dies gesondert vergütet.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den unterirdischen Transport aller erforderlichen Materialien, Fahrzeuge, Werkzeuge und Geräte von Schacht zu Schacht,
- bei schließbaren Profilen die Installation, das Bereithalten und Betreiben einer geeigneten Beleuchtung und Belüftung des Profils,
- die Befahrung des zu sanierenden Leitungsabschnittes mit der TV-Kamera unmittelbar vor Inangriffnahme der Sanierungsmaßnahmen,
- verfahrensbedingte Schicht- oder Dekadenbetriebe und die Einholung der dafür erforderlichen Genehmigungen.

Gesondert vergütet wird:

- die Kanalwasserhaltung, sofern diese über das Setzen eines Absperrorganes

zum Rückstau während der Arbeiten hinausgeht.  
 4. Protokolle für die verwendeten Materialien  
 Für die verwendeten Materialien sind allgemeine Nachweise hinsichtlich der Eignung für das Medium (z.B. Trinkwassertauglichkeit), der chemischen Beständigkeit, mechanischer Beanspruchbarkeit, Verträglichkeit mit den vorhandenen Baustoffen und Rohrmaterial (Beton, Ziegel) sowie die Umweltverträglichkeit hinsichtlich Boden- und Grundwasserverunreinigung, bzw. spezielle Nachweise nach den ausgeschriebenen Vorgaben des AG vorzulegen.

<b>14.01</b>	<b>Baustellengemeinkosten unterirdische Wiederherst. Rohrl.</b> Diese Leistungen werden für die zusätzlichen Aufwendungen der Baustelleneinrichtung und der Räumung im Zusammenhang mit der gegenständlichen Unterleistungsgruppe vergütet.		
<b>14.01.01</b>	Diese Position gilt für Sonderbaumaßnahmen, auch bei Baumaßnahmen mit Längserstreckung. Antransportieren, Aufstellen und Einrichten aller Baustelleneinrichtungen für Spezialgeräte und dergleichen, die zum sach- und fristgerechten Erbringen der Leistung erforderlich sind. Die Leistung beinhaltet auch: · das Nachziehen bei einer längserstreckten Baustelle.		
<b>14.01.01A</b>	<b>Baustelleneinrichtung unterird.Wiederherstellung</b> Strecke: 'Stadtgemeinde Saalfelden' Verfahren: 'Schlauchrelining'	<b>1,00</b>	<b>PA</b>
<b>14.01.03</b>	Einrichtungen und Geräte bereit- und Instandhalten, inklusive Mieten, Gebühren, Baustellenregie und dergleichen.		
<b>14.01.03A</b>	<b>Gerätek.u.zeitgeb.Baust.reg.unterird.WH/PA</b> Gerätekosten und zeitgebundene Kosten der Baustelle für unterirdische Wiederherstellung. Strecke: 'Stadtgemeinde Saalfelden' Verfahren: 'Schlauchrelining'	<b>1,00</b>	<b>PA</b>
<b>14.01.06</b>	Sonderbaustelleneinrichtung unterirdische Wiederherstellung räumen. Abtragen, Aufladen und Abtransportieren der gemäß Pos. "- Sonderbaustelleneinrichtung für unterirdische Wiederherstellung" erforderlichen Einrichtungen, Geräte und dergleichen. Entfernen allfälliger Baulichkeiten der Baustelleneinrichtungen. Die zur Verfügung gestellten Flächen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.		
<b>14.01.06A</b>	<b>Räumen unterirdische Wiederherstellung</b> Strecke: 'Stadtgemeinde Saalfelden' Verfahren: 'Schlauchrelining'	<b>1,00</b>	<b>PA</b>
<b>14.01.10</b>	Statik für unterirdische Wiederherstellung. Die statische Berechnung muss von einem Ziviltechniker erstellt oder geprüft sein und ist dem AG in 3-facher Ausfertigung zeitgerecht vor Beginn der Arbeiten zu übergeben. Die Angabe von Bodenkennwerten, Mindestmaterialkennwerten und Lastfällen erfolgt durch den AG.		
<b>14.01.10A</b>	<b>Statik unterirdische Wiederherstellung</b>	<b>1,00</b>	<b>PA</b>
<b>14.02</b>	<b>Vorarbeiten Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen</b>		

<b>14.02.13</b>	Kalibrieren der Altbestandsleitungen. Durchziehen eines Kalibrierkörpers zur Feststellung der Profolfreiheit für den Einzug eines Liners (Produktrohres). Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"><li>· Ein- und Ausbauen sowie etwaiges Umrüsten und Umstellen der Einzuggeräte und der Kalibrierkörper,</li><li>· Die Erstellung eines Kalibrierprotokolls.</li></ul>		
<b>14.02.13A</b>	<b>Kalibrieren Kreisprofil</b>	<b>460,00</b>	<b>m</b>
<b>14.02.13B</b>	<b>Kalibrieren Eiprofil</b>	<b>85,00</b>	<b>m</b>
<b>14.02.15</b>	Einbaupauschale für das Ein- und Ausbauen sowie etwaiges Umrüsten und Umstellen des Kanalroboters (auch auf andere Stränge). Diese Pos. wird je Haltungslänge nur einmal vergütet.		
<b>14.02.15A</b>	<b>Ein- und Ausbauen des Kanalroboters je Haltung</b>	<b>12,00</b>	<b>Stk</b>
<b>14.02.16</b>	Abfräsen von Muffen mit einem Innendurchmesser von x bis x mm mittels Kanalroboter. Einsatz eines Kanalroboters mit Fräsausrüstung zur Herstellung der Profolfreiheit für die nachfolgende Wiederherstellung. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"><li>· den unterirdischen Transport,</li><li>· das Laden und Wegschaffen des Fräsgutes,</li><li>· die lückenlose Überwachung der Arbeiten durch Videokameras und die Aufzeichnung auf Speichermedien.</li></ul>		
<b>14.02.16B</b>	<b>Abfräsen von Muffen ID&gt;200-400 mm</b>	<b>21,00</b>	<b>Stk</b>
<b>14.02.16C</b>	<b>Abfräsen von Muffen ID&gt;400-600 mm</b>	<b>12,00</b>	<b>Stk</b>
<b>14.02.16E</b>	<b>Abfräsen von Muffen Sonderprofil '&amp;'</b> Profil: 'Ei 500/750'	<b>3,00</b>	<b>Stk</b>
<b>14.02.17</b>	Abfräsen von Dichtungsringen und Wurzeln in Rohren mit einem Innendurchmesser von x bis x mm. Abfräsen von in das Profil ragenden Dichtungsringen und Wurzeln, die eine nachfolgende Wiederherstellung behindern, mittels Kanalroboter. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"><li>· den unterirdische Transport,</li><li>· das Laden und Wegschaffen des Fräsgutes.</li></ul>		
<b>14.02.17B</b>	<b>Abfräsen v.Dichtring u.Wurzeln ID&gt;200-400 mm</b>	<b>10,00</b>	<b>Stk</b>
<b>14.02.17C</b>	<b>Abfräsen v.Dichtring u.Wurzeln ID&gt;400-600 mm</b>	<b>15,00</b>	<b>Stk</b>
<b>14.02.17E</b>	<b>Abfräsen v.Dichtring u.Wurzeln Sonderprofil '&amp;'</b> Profil: 'Ei 500/750'	<b>2,00</b>	<b>Stk</b>

<b>14.02.18</b>	Einragende Zulaufrohre mit einem Innendurchmesser (ID) von x bis x mm, die in den Leitungsquerschnitt hineinragen, abfräsen. Zulaufrohre, schonend mittels Kanalroboter abtragen. Diese Arbeiten müssen vor Beginn von Reparatur- oder Renovationsarbeiten durchgeführt werden. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"><li>· den unterirdischen Transport,</li><li>· das Laden und Wegschaffen des Fräsgutes.</li></ul>		
<b>14.02.18A</b>	<b>Abfräsen von Anschlüssen ID&lt;=150 mm</b>	<b>1,00</b>	<b>Stk</b>
<b>14.02.18B</b>	<b>Abfräsen von Anschlüssen ID&gt;150 &lt;=300 mm</b>	<b>2,00</b>	<b>Stk</b>
<b>14.02.19</b>	Abfräsen von Ablagerungen. Abfräsen von festen Ablagerungen bzw. Inkrustationen mittels Kanalroboter. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"><li>· den unterirdischen Transport,</li><li>· das Laden und Wegschaffen des Fräsgutes.</li></ul> Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"><li>· nach Zeitaufwand.</li></ul>		
<b>14.02.19A</b>	<b>Abfräsen von Ablagerungen</b>	<b>15,00</b>	<b>h</b>
<b>14.03</b>	<b>Aufrechterhalten des Betriebs bei Freispiegelleitungen</b>		
<b>14.03.02</b>	Kanalwasserhaltung durch Ab- und Umleitungen von Kanalwässern bis zur unten angegebenen Abwassermenge über die gesamte Baudauer. Durch den bestehenden schadhafte Kanal eindringendes Grundwasser gilt als Kanalwasser. Die Vergütung erfolgt nur einmal pro Sanierungsstrecke bzw. pro Stück Hausanschluss. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"><li>· Das provisorische Verschließen von Straßeneinläufen</li><li>· Sämtliche Nebenarbeiten wie das Errichten von Schwellen, Abschottungen, Absperrlemente,</li><li>· Das Beistellen, Verlegen, Instandhalten, Betreiben, Abbauen, Umstellen von Rinnen, Rohren, Schläuchen, eventuell erforderlicher Pumpen,</li><li>· Das Entlüften der Absperrorgane inkl. Demontage usw. im für das jeweilige Verfahren notwendigen Ausmaß.</li></ul> Gesondert vergütet werden: <ul style="list-style-type: none"><li>· Kosten für Schäden, die durch Überschreitung der angeführten Wassermenge entstehen.</li></ul>		
<b>14.03.02A</b>	<b>Kanalwasserhaltung in Wiederherstellungsstrecken</b> Abwassermenge: '15 bis 40' l/s max. Trockenwetterabfluss	<b>550,00</b>	<b>m</b>
<b>14.03.02B</b>	<b>Kanalwasserhaltung in Hauskanälen</b>	<b>30,00</b>	<b>Stk</b>

**14.15****Schlauchlining (Renovierung / Erneuerung)**

## Ständige Vorbemerkungen

Ein werkseitig hergestellter Schlauchliner aus Nadelfilz, Glasfaser, Textilgewebe oder einer Kombination dieser Materialien wird mit geeigneten Kunstharzen getränkt, in die bestehenden Leitungen eingebracht bzw. eingestülpt und mittels Wasser oder Luftdruck an die Rohrwandung gepresst. Die Aushärtung erfolgt unter Aufrechterhaltung des Innendruckes bis zur vollständigen Aushärtung des Schlauchliners. Der Einbau des Liners bis ID 600 mm bzw. Eiprofil 500/750 mm hat über vorhandene Schächte (Mindestschachtdurchmesser 1000 mm bzw. 800/800 mm, Mindesteinstiegsöffnung ID 600 mm bzw. 600/600 mm) zu erfolgen. Bei größeren Querschnitten bzw. kleineren Einstiegsöffnungen und bei Druckleitungen wird das Herstellen der Einbringöffnung / Montagegrube gesondert vergütet. Der Einbau des Liners hat entsprechend dem Installationshandbuch zu erfolgen. Bei Einzugsverfahren dürfen die aufgebrachten Zugkräfte den zulässigen Materialkennwert nicht überschreiten. Die Materialkennwerte müssen bekannt gegeben werden, die aufgebrachten Zugkräfte müssen aufgezeichnet und dokumentiert werden. Die Wanddicke des eingebauten Liners ist vom AN nach dem Anforderungsprofil (hydraulische Verhältnisse, statische- und Druckverhältnisse) des AG zu wählen, hat jedoch bei Freispiegelleitungen mindestens die in den einzelnen Positionen in mm angegebene Mindestdicke aufzuweisen. Die Installation des Liners muss bei Infiltration entsprechend der ÖNORM EN 13508-2 Tabelle 5 bis zur Intensität B (Tropfen) möglich sein. Bei stärkeren Infiltrationen kann systembedingt eine Vorabdichtung erforderlich sein, die gesondert vergütet wird. Der Lineraufbau muss mehrschichtig sein und hat im ausgehärteten Zustand mindestens aus - einer abriebfesten Innenschicht - einer Harzträgerschicht zu bestehen. Grundsätzlich wird zwischen Systemen für Freispiegelleitungen und Druckleitungen unterschieden.

## Freispiegel-Abwasserleitungen:

Bei Freispiegel-Abwasserleitungen wird zwischen Systeme mit Verbundwirkung (ohne zusätzliche statische Wirksamkeit) und Systemen ohne Verbundwirkung mit dem Altrohr unterschieden. Bei Systemen mit Verbundwirkung ist eine geeignete Oberflächenbehandlung durchzuführen, die in Verbindung mit dem angebotenen Harz die Verbundwirkung gewährleistet.

Für Systeme ohne Verbundwirkung sind Folien zum Altrohr hin einzusetzen. Daher sind in sämtlichen Anbindebereichen der Liner an die Schächte entsprechende Abdichtungsmaßnahmen vorzusehen. Für Freispiegelleitungen dürfen nur Verfahren mit einer entsprechenden Typenprüfung wie z.B. der ÖNORM EN ISO 11296-4 oder gleichwertige Systemzulassungen zum Einsatz kommen.

Druckleitungen (Systeme für Druckleitungen sind gemäß ÖNORM EN ISO 11295 klassifiziert):

## System Klasse A:

Voll tragfähig, unabhängig vom Altrohr (eine Verbundwirkung ist zu vermeiden und es sind grundsätzlich Schutzfolien zum Altrohr hin einzusetzen)

## System Klasse B:

Teilweise tragfähig, interaktiv mit dem Altrohr. Bei diesem System muss der Liner im Betrieb eng an das Altrohr anliegen um den Innendruck an dieses übertragen zu können.

## System Klasse C:

Auskleidung interaktiv mit dem Altrohr. Dieses System beruht auf einer Verbundwirkung mit dem Altrohr. Hier ist eine geeignete Oberflächenbehandlung durchzuführen, welche in Verbindung mit dem geeigneten Harz die Verbundwirkung gewährleistet.

Die Abdichtung und Anbindung an den Linerenden sowie das Einbinden von Hausanschlussleitungen ist systemspezifisch und entsprechend der ÖNORM EN ISO 11297-4 bzw. Herstellerangaben auszuführen.

Die Systemtauglichkeit bei Druckleitungen ist grundsätzlich über Typenprüfungen oder Systemzulassungen (z.B. DVGW, ÖVGW) nachzuweisen. Sollten für das System keine entsprechenden Prüfgrundlagen vorhanden sein, kann die Tauglichkeit und die Materialkennwerte auch durch Prüfungen bei unabhängigen Instituten nachgewiesen werden.

## Gesondert vergütet wird:

- Spezielle Linerübergänge nach Wahl AG wie z.B. GFK-Laminat und Linerendmanschetten,
- Systembedingt erforderliche Vorabdichtungen.

<b>14.15.02</b>	Schlauchlining für Freispiegel- Abwasserleitungen (Fsp.) herstellen. Liner liefern und einbringen in bestehende Rohrleitungen mit einem Innendurchmesser von ID bzw. EF x mm. Die Leistung beinhaltet auch: · Öffnen des Liners und dichte Anbinden an Zwischenschächte, · Anpassungsarbeiten am Linerende. Dokumentation der Installationsparameter wie Temperaturen, Druck und ggf. Einzugskräfte · entsprechende Nachweise der Materialkennwerte.		
<b>14.15.02C</b>	<b>Schlauchlining ID &gt;200-250 mm</b> Material Altbestand: 'Steinzeug' erforderliche Mindestwandstärke: 'mind. 4mm bzw. erf. Verbunddicke gem. Merkblatt DWA-M 144-3, Anhang C Regelstatiktabellen'	<b>20,00</b>	<b>m</b>
<b>14.15.02E</b>	<b>Schlauchlining ID &gt;300-400 mm</b> Material Altbestand: 'PVC bzw. Steinzeug' erforderliche Mindestwandstärke: 'mind. 4mm bzw. erf. Verbunddicke gem. Merkblatt DWA-M 144-3, Anhang C Regelstatiktabellen'	<b>195,00</b>	<b>m</b>
<b>14.15.02F</b>	<b>Schlauchlining ID &gt;400-500 mm</b> Material Altbestand: 'Betonrohr' erforderliche Mindestwandstärke: 'mind. 4mm bzw. erf. Verbunddicke gem. Merkblatt DWA-M 144-3, Anhang C Regelstatiktabellen'	<b>245,00</b>	<b>m</b>
<b>14.15.02J</b>	<b>Schlauchlining Fsp. EF 500/750 mm</b> Material Altbestand: 'Betonrohr' erforderliche Mindestwandstärke: 'mind. 5mm bzw. erf. Verbunddicke gem. Merkblatt DWA-M 144-3, Anhang C Regelstatiktabellen'	<b>85,00</b>	<b>m</b>
<b>14.15.04</b>	Aufzahlung für Schlauchlining mit offenem Ende. Aufzahlung auf Position Schlauchlining herstellen, wenn der Liner nur von einer Stelle (Schacht, Montagegrube) aus eingebracht und ausgehärtet werden kann.		
<b>14.15.04A</b>	<b>Az Schlauchlining mit offenem Ende</b>	<b>1,00</b>	<b>Stk</b>
<b>14.15.06</b>	Einbinden von Anschlüssen bei Freispiegelleitungen. Durch das Lining verschlossene Anschlussleitungen mit einem Innendurchmesser (ID) von x bis x mm nach den Arbeiten wieder öffnen. Zwischen dem Inliner und der Anschlussleitung muss ein dichter Anschluss hergestellt werden.		
<b>14.15.06A</b>	<b>Schlauchlining Einbinden Anschlussleitung ID &lt;=150 mm</b>	<b>4,00</b>	<b>Stk</b>
<b>14.15.06B</b>	<b>Schlauchlining Einbinden Anschlussleitung ID &gt;150-300 mm</b>	<b>2,00</b>	<b>Stk</b>

---

<b>14.15.06D Z</b>	<b>Schlauchrelining Blindschacht öffnen</b> Auf den Haltungen aufsetzte Blindschächte sind über den gesamten Durchmesser mittels Roboter unterirdisch wieder zu öffnen. In die Leistung sind der Ein- und Ausbau des Roboters, die Fräsarbeiten inkl. aller erf. Videoaufnahmen sowie der Abtransport, das Entfernen und Entsorgen des Fräsgutes einzukalkulieren.	<b>2,00 Stk</b>
--------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

**90****Prüfungen**

Ständige Vorbemerkungen

## 1. Allgemeines

Diese Leistungsgruppe gilt für Prüfungen, speziell für Identitätsprüfungen (Abnahmeprüfungen) und Prüfungen im laufenden Betrieb (z.B. Kamerabefahrungen). Sie ist daher für die Beauftragung durch den Auftraggeber von insbesondere akkreditierten Prüfstellen gedacht und nicht für die Verwendung in Bauausschreibungen.

Der Umfang ist, falls in den Positionen nicht anders vorgesehen, auf Basis von in dieser Leistungsgruppe angeführten Normen und Richtlinien durchzuführen. Der Auftraggeber ist umgehend von negativen Prüfergebnissen zu verständigen.

## 2. Aufstieghilfen und Gerüste

Allfällig erforderliche Aufstieghilfen und Gerüste werden vom AG beigestellt oder gesondert vergütet.

## 3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

**90.90****Verfahrensspez. Prüfmaßnahmen Unterird. Wiederherstellung****90.90.01**

Prüfmaßnahmen Schlauchlining

Entnahme und Prüfung von Baustellenproben gemäß ÖNORM ISO EN 11296-4 (Freispiegelleitungen, Druckleitungen Klasse A, B) gemäß DVGW GW 327 (Druckleitungen Klasse C)

**90.90.01A****Probeentnahme und Prüfung Schlauchlining Freispiegelleitung****5,00 Stk**

Geforderte Prüfmaßnahmen: 'Die Herstellung der Probekörper ist durch den AN vorzunehmen und wird über die vorgesehene Position vergütet. Die Materialprüfung selbst wird durch den AG organisiert bzw. kann in Absprache mit dem AG die Prüfung (3-Punkt-Biegeversuch, Wasserdichtheit) auch in einem zertifizierten Labor nach Wahl des AN erfolgen'.

**92****Reinigungsarbeiten**

## 1. Allgemeines

Diese Leistungsgruppe gilt für Reinigungsarbeiten, sowohl für unterirdische Leitungen, Einbauten und Schachtbauwerke als auch für oberirdische Leitungen, Bauwerke und bauliche Anlagen, sofern die Reinigungsarbeiten nicht in den Positionen anderer Leistungsgruppen enthalten sind.

Der Umfang ist, falls in den Positionen nicht anders vorgesehen, auf Basis von in dieser Leistungsgruppe angeführten Normen und Richtlinien durchzuführen. Der Auftraggeber ist umgehend nach Abschluss der Reinigungsarbeiten zu verständigen.

## 2. Absperrungen, Aufstiegshilfen und Gerüste

Allfällig erforderliche Absperrungen, Aufstiegshilfen und Gerüste werden vom AG beigestellt oder gesondert vergütet.

## 3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

**92.01****Hochdruckreinigung von Kanälen und Druckleitungen**

## Ständige Vorbemerkungen

## 1. Allgemeines

Bei der Ausführung sind alle einschlägigen, insbesondere die angeführten Normen und Richtlinien einzuhalten. Um eine wirtschaftliche Kanalreinigung bei gleichzeitig hoher Reinigungsqualität sicherstellen zu können, ist die Kanalreinigung unter Einsatz kombinierter Hochdruckspül- und Saugfahrzeuge mit Saugschlauchausleger vorzunehmen, sodass das zum Arbeitsschacht gespülte Räumgut kontinuierlich herausgesaugt werden kann und ein unbeabsichtigtes Vorbeispülen der Ablagerungen am Arbeitsschacht vermieden wird.

Einsatzort, Reinigungsabschnitt, Entwässerungssystem, Rohrmaterial und Kanalprofil sind den Angaben bzw. den vom AG beigestellten Planunterlagen zu entnehmen. Als Reinigungsabschnitt ist ein zeitlich und/oder räumlich begrenzter Abschnitt/Umfang zu verstehen.

## 2. Anforderungen an die Gerätschaft

Die zum Einsatz gebrachten Reinigungsfahrzeuge müssen die technischen Anforderungen gemäß ÖWAV Arbeitsbehelf 34 erfüllen. Fahrzeuggröße und Gesamtgewicht sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

## 3. Anforderungen an das Personal

Gemäß ÖWAV-Regelblatt 34 ist ein Kanalreinigungsfahrzeug mit mindestens zwei Personen des AN zu besetzen, wobei die fachliche Qualifikation mindestens einer Person durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises zu bestätigen ist (ausgebildeter Kanalreiniger; z.B. ÖWAV-VÖEB Schulungsnachweis).

Kanalreinigungsfahrzeuge müssen mit der notwendigen Ausrüstung (Gerätschaften, verschiedenen Düsen, Sicherheitsausrüstung gemäß geltenden rechtlichen Vorschriften) ausgestattet sein.

## 4. Anforderungen an die Räumgutentsorgung

Die Räumgutentsorgung hat entsprechend den rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind beizubringen. Entsorgungskosten für das Kanalräumgut werden bei Entsorgung durch den AN nach tatsächlicher und durch Lieferscheine des Entsorgungs-/Behandlungsunternehmens nachgewiesener Anlieferungsmenge entsprechend dem Leistungsverzeichnis vergütet.

## 5. Spül- und Reinigungswasser

Das erforderliche Spül- und Reinigungswasser wird vom AN beigestellt. Wasserkosten, Manipulations- und Betankungszeiten zur Spülwasseraufnahme sowie Kosten/Gebühren für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung einschließlich aller Transportwege sind mit den Leistungspositionen der Kanalreinigung abgegolten.

## 6. Schächte

Sollten im Rahmen der Reinigungsarbeiten einzelne Schächte, welche für die Arbeitsdurchführung erforderlich sind, aufgrund von Überschüttungen oder Überbauung nicht gefunden werden, oder mit den üblichen Hilfsmitteln nicht zu öffnen sein, so ist dieser Umstand dem AG zu melden. Diese Schächte werden dann auf Kosten des AG geortet, freigelegt und geöffnet.

## 7. Flurschäden

Flurschäden außerhalb einer Trassenbreite von 4,0 m gehen zu Lasten des AN.

## 8. Ausmaß und Verrechnung

Das Reinigungsziel ist, durch die Reinigung alle Ablagerungen und Verschmutzungen an den Schachtwänden, den Kanalsohlen und Schachtgerinnen vollständig zu entfernen. Der Abflussquerschnitt ist in vollem Umfang freizuspülen. Die Anzahl der Reinigungsgänge ist der Verschmutzung anzupassen. Die vollständige Entfernung fester Ablagerungen (z.B. ausgehärteter Beton), Wurzeleinwuchs und Inkrustierungen sind nicht Bestandteil der Hochdruckreinigung im Allgemeinen, sondern erfordern besondere Maßnahmen und werden mit Aufzählungspositionen vergütet. Die Ausmaßermittlung für die Hochdruckreinigung erfolgt in der Rohrachse gemessen. Die Vergütung erfolgt nach der Länge der gereinigten Strecke. Zwischenschächte werden nicht in Abzug gebracht.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die zeitgerechte Einholung allenfalls erforderlicher verkehrsrechtlicher Genehmigungen zur Durchführung der Arbeiten,
- alle erforderlichen Verkehrsabsicherungen,
- die Koordinationstätigkeiten mit dem AG und eventuell beauftragten Unternehmen für die Kanal TV-Inspektion, Schachtinspektion und Kanalsanierungsfirmen,
- das Öffnen und Wiederverschließen der Schachtabdeckungen einschließlich des Aus- und Wiedereinbaus sowie des Entleerens von Schmutzfängern,
- das erforderliche Spül- und Reinigungswasser einschließlich Betankung und Transport,
- die Entsorgungskosten für Spül- und Reinigungswässer sowie allfällige Gebühren für das Einleiten des Wassers in Kanalsysteme,
- die Kosten für die Erstellung und Übergabe einer Dokumentation (Berichte bzw. Reinigungsprotokolle), welche entsprechend den Empfehlungen des ÖWAV-Regelblattes 34 aufgebaut sind und zumindest folgende Angaben enthalten: Datum und Einsatzort, Reinigungsart, Druckvorgabe/Begrenzung, Spülabschnitt (Bauwerksbezeichnung) mit Angabe der Zufahrbarkeit, besondere Umstände (z. B. Schachttiefe > 5 m, händische Bergung etc.) und sonstige besondere Vorkommnisse zum jeweiligen Arbeitsschacht (z. B. besondere Ablagerungen, geborgene Rohrscherben, offensichtliche Schachtmängel, eingetretene Flurschäden, besondere verkehrstechnische Absicherungen etc.), Kanalprofil, -material, -form und -größe, Fahrzeug und Bedienungspersonal, Reinigungsgeräte bzw. Reinigungsdüse, Einsatzzeit in Stunden, Wasserverbrauch, Räumgutanteil, Bemerkungen über baustellenbedingte Leistungsminderungen, Aufzeichnung über offensichtliche Schäden am Kanal und Schacht. Besondere Verunreinigungen im Schacht und Kanal durch nicht häusliche Abwässer und Ablagerungen sind im Bericht unter Angabe des Ortes festzuhalten (Sichtkontrolle, Mängel). Dies gilt ebenso für offensichtliche Fehllanschlüsse.

Gesondert vergütet wird:

- das Öffnen und Wiederverschließen von verschraubten Schachtabdeckungen,
  - das Reinigen von Schächten und Blindschächten sowie Sonderbauwerke, Schmutzfängern und Straßeneinlauf-Schächte,
  - der Mehraufwand für erschwert zufahrbare Reinigungsbereiche mittels Raupenfahrzeug und nicht zufahrbare Arbeitsschächte,
  - der Mehraufwand für das händische Bergen des Räumgutes aus dem Schacht.
- Unterschieden wird nach der Reinigungsart (Art der Hochdruckreinigung gemäß ÖWAV-Regelblatt 34), die vom AG bekannt gegeben wird.
- Erstreinigung:

Die Erstspülung des noch nicht in Betrieb genommenen Kanalstranges hat den Zweck, das im Zuge der Verlegung im Rohrinernen verbliebene Material aus dem Querschnitt zu entfernen, um eine reibungslose TV-Befahrung und/oder Dichtheitsprüfung und einen ordnungsgemäßen späteren Betrieb zu gewährleisten.

· Anlassbezogene Reinigung:

Reinigung bei Verstopfungen, Verlegungen, Geruchsemissionen bzw. nach einem Störfall (z.B. Mineralölverunreinigung).

· Bedarfsorientierte Reinigung (und Reinigung in regelmäßigen Zeitabständen):

Vorsorgende Reinigung unabhängig von den vorhandenen Ablagerungen in bestimmten festgelegten Zeitabständen.

· Reinigung für TV-Inspektion:

Es müssen auch kleine Mängel wie Haarrisse u.ä. erkennbar sein. Dazu ist es erforderlich, dass bei der Kanalreinigung auch die Sielhaut der Rohrwand entfernt

wird und der gesamte Rohrquerschnitt rundum gesäubert wird. Dies erfordert in der Regel mehrere Arbeitsschritte und bedingt eine sehr aufwändige Reinigung. Zunächst werden die Sohlablagerungen entfernt und danach werden in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten weitere Reinigungsdurchgänge mit rundumwirkenden Düsen (z. B. Rotationsdüsen) angewendet.

· Vorreinigung zur Sanierung:

Die angewandten Reinigungsmethoden hängen vom nachfolgenden Sanierungsverfahren ab. Grundsätzlich ist es erforderlich, dass die Rohrwand völlig sauber und fettfrei wird. Dazu kann es gegebenenfalls notwendig sein, Warmwasser oder spezielle Reinigungszusätze zu verwenden. Andere Verfahren bedingen ein Aufräuen der Rohrwand, wozu z.B. Kettenschleudern oder Sonderverfahren mit Wasser-Höchstdruck eingesetzt werden.

· Sonderreinigung:

Unter Sonderreinigung wird die Reinigung von Sonderprofilen, Großprofilen, Düken u.a. Sonderbauwerken verstanden, wobei hier spezielle Anforderungen gestellt werden und besondere Techniken anzuwenden sind.

9. Angeführte Normen und Richtlinien:

EN 14654-3 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden - Management und Überwachung von Maßnahmen - Teil 3: Reinigung"

ÖWAV-Regelblatt 34 "Hochdruckreinigung von Kanälen"

ÖWAV Regelblatt 22 "Betrieb von Kanalisationsanlagen"

ÖWAV Arbeitsbehelf 34 "Leitfaden für die Ausschreibung der Hochdruckreinigung von Kanälen"

ÖWAV-Arbeitsbehelf 24: "Evaluierung von Arbeitsplätzen in Abwasseranlagen und deren Dokumentation"

ÖWAV Merkblatt "Mindestanforderung für die Sicherheitsausrüstung im Kanalbetrieb"

#### 92.01.03

Reinigung mittels Hochdruckwasserstrahl Kreisprofil.

Reinigen der Leitungen mit einem Innendurchmesser (ID) von x - x mm mittels Hochdruckwasserstrahl und Absaugen des Räumgutes (wie Verschmutzungen, grobe Ablagerungen, abgetragenes Gut und lose Teile) sowie dessen unterirdischer Transport.

Gesondert vergütet wird:

- eine Höchstdruck-Reinigung,
- das Reinigen mit Heisswasser,
- das Laden und Wegschaffen des Räumgutes.

Verrechnet wird:

- nach Länge.

#### 92.01.03B

**Hochdruck-Reinigung ID > 200-400 mm**

**430,00**

**m**

Reinigungsart: 'Standard - HD-Spülung'

#### 92.01.03C

**Hochdruck-Reinigung ID > 400-600 mm**

**485,00**

**m**

Reinigungsart: 'Standard - HD-Spülung'

#### 92.01.04

Reinigung mittels Hochdruckwasserstrahl Profilkänäle.

Reinigen der Leitungen mit einem Innendurchmesser (ID) von x/x mm mittels Hochdruckwasserstrahl und Absaugen des Räumgutes (wie Verschmutzungen, grobe Ablagerungen, abgetragenes Gut und lose Teile) sowie dessen unterirdischer Transport.

Gesondert vergütet wird:

- eine Höchstdruck-Reinigung,
- das Reinigen mit Heisswasser,
- das Laden und Wegschaffen des Räumgutes.

Verrechnet wird:

- nach Länge.

---

<b>92.01.04B</b>	<b>Hochdruck-Reinigung Eiprofil &gt; 400/600mm - 600/900mm</b> Reinigungsart: 'Standard - HD-Spülung'	<b>170,00</b>	<b>m</b>
<b>92.01.30</b>	Reinigung der Schächte, Sonderbauwerke und Objekte. Reinigen der Schächte, Blindschächte (bei begehbaren Kanälen), Sonderbauwerke, Schmutzfängern, Straßeneinlaufschächte und sonstigen Objekten mittels Hochdruckwasserstrahl und Absaugen des Räumgutes. Gesondert vergütet wird: · das Laden und Wegschaffen von groben Ablagerungen und losen Teilen. Verrechnet wird: · nach Schachthöhe für Schächte und Blindschächte mit einer Grundriss-Innenfläche bis 1,5 m <sup>2</sup> , · nach m <sup>2</sup> Wand/Decke/Boden für Sonderbauwerke und Schächte > 1,5 m <sup>2</sup> , · nach Stück Schmutzfänger, Straßeneinlaufschächte und beschriebener Objekte.		
<b>92.01.30A</b>	<b>Reinigen von Schächten &lt;= 1,5 m2</b>	<b>55,00</b>	<b>m</b>
<b>92.01.50</b>	Räumgut laden und Verfuhr x. Verrechnet wird: · nach vorgelegten Wiege-, Liefer- bzw. Deponiescheinen.		
<b>92.01.50A</b>	<b>Räumgut Laden</b>	<b>500,00</b>	<b>kg</b>
<b>92.01.50B</b>	<b>Räumgut Wegschaffen</b>	<b>500,00</b>	<b>kg</b>